

Bericht 1/2005

Zivile Landesverteidigung

St. Pölten, im Mai 2005

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
3.1	Zivile Landesverteidigung – Definition.....	2
3.2	Bedeutung der Zivilen Landesverteidigung	3
4	Bereiche der Zivilen Landesverteidigung.....	3
4.1	Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe	3
4.2	Zivilschutz	7
5	Zuständigkeiten im Bereich der Zivilen Landesverteidigung	33
6	Gebahrung.....	38
6.1	Übersicht	38
6.2	Erläuterungen.....	39

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die „Zivile Landesverteidigung“ in NÖ geprüft. Trotz der derzeit sicheren Situation im Land NÖ dürfen keinesfalls die Gefahren verkannt werden, die aus den verschiedensten Ursachen (zB Naturkatastrophen, atomare Zwischenfälle, Terrorismus, Grippepandemie usw.) auftreten können. Einem vorausschauenden und gut vorbereiteten Krisenmanagement kommt daher große Bedeutung zu.

Aus der stichprobenweisen Prüfung der Rahmenpläne zur Katastrophenprävention und -bekämpfung ergeben sich vor allem folgende Feststellungen:

- Für manche Bereiche sind Pläne erst zu erstellen (Massenfluchtbewegungen, Pandemie, Krisenkommunikation).
- Einige Pläne sind auf den aktuellen Stand zu bringen, wobei auch die Verfahren zur Änderung von Teilen der Pläne zu vereinfachen sind.

Im Bereich des Warn- und Alarmsystems sind Überlegungen für eine effiziente Aufstockung der Disponenten in der NÖ Landeswarnzentrale sowie für eine Auffangschiene beim Ausfall einer untergeordneten Alarmzentrale anzustellen. Weiters ist auch die Finanzierung der personellen Besetzung der NÖ Landeswarnzentrale sowie die dienstrechtliche Unterstellung anzupassen.

Bei der Notstromversorgung der Sirenen wurden bereits erste Maßnahmen gesetzt, die unter Ausnutzung aller sich ergebenden Synergien fortzusetzen sind.

Im Hinblick auf den Schutzraumbau in NÖ ist die Notwendigkeit der einschlägigen Regelungen bzw. deren Ausgestaltung aufgrund der geänderten tatsächlichen Verhältnisse zu überdenken.

Weitere Anregungen des Landesrechnungshofes beziehen sich auf die Bevorratung von Desinfektionsmitteln, die Organisation des Strahlenschutzes sowie die Hebung des Selbstschutzgedankens in der Bevölkerung.

Die Zivile Landesverteidigung ist jedenfalls eine Materie, die die Aufgaben vieler Dienststellen des Landes NÖ berührt. Dass hierfür verschiedenste fachliche und finanzielle Vorsorgen zu treffen sind, ist allen diesen Stellen verstärkt bewusst zu machen. In allen Phasen der Katastrophenprävention und -bekämpfung kommt auch den Städten mit eigenem Statut erhebliche Bedeutung zu, weshalb diese künftig bei den Planungen beigezogen werden sollten.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zugesagt, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof hat die „Zivile Landesverteidigung“ überprüft. Dabei wurde geprüft, inwieweit die Bereiche der Zivilen Landesverteidigung (im Folgenden abgekürzt mit „ZLV“) im Land NÖ umgesetzt wurden.

Schwerpunkt der Prüfung war im Rahmen der ZLV der Zivilschutz. Der Bereich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe wird nur im Überblick behandelt, da dieser aus der Sicht eines Bundeslandes nur in Teilbereichen jene Bedeutung zukommt, wie sie dem Zivilschutz zugemessen werden muss. Trotzdem wird überblicksweise auch auf den Bereich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe eingegangen, um die ZLV zumindest in den Grundzügen umfassend darzustellen. Die Aktivitäten des NÖ Zivilschutzverbandes wurden in diese Prüfung nicht mit einbezogen.

Der Prüfungszeitraum umfasst vor allem die Jahre 2002 bis 2004.

Bei der Umfassenden Landesverteidigung und damit auch bei der ZLV handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine durchaus diffizile Materie, bei der die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen vor allem zwischen Bund und Ländern nicht immer klar und daher schwierig zu ziehen ist. In diesem Bericht wird daher auch nicht versucht, eine Abgrenzung vorzunehmen. Behandelt werden jene Bereiche, die zu einem wesentlichen Teil auch Landeskompetenzen berühren.

2 Rechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Landesverteidigung bildet Art 9a Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, wo bestimmt wird, dass die ZLV ein Teil der umfassenden Landesverteidigung ist.

Wesentliche Bestimmungen über die ZLV auf Landesebene enthält das NÖ Katastrophenhilfegesetz – NÖ KHG, LGBl 4450.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat DI Josef Plank für „Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung“ zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt „Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung“ die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) wahr.

Vorstehend wurden nur das hauptsächlich betroffene Regierungsmitglied sowie die für die ZLV zuständige Abteilung angeführt. Die ZLV berührt aber auch die Zuständigkeiten einiger anderer Regierungsmitglieder und Abteilungen des Amtes des NÖ Landesregierung. Auf diese wird näher unter Punkt 5, Zuständigkeiten im Bereich der Zivilen Landesverteidigung, eingegangen.

3 Allgemeines

3.1 Zivile Landesverteidigung – Definition

Gemäß Art 9a B-VG gehört zur umfassenden Landesverteidigung neben der Militärischen, der Geistigen und der Wirtschaftlichen Landesverteidigung auch die ZLV. Näher definiert werden diese Begriffe in der Verfassung nicht.

Die Wirtschaftliche Landesverteidigung und die ZLV werden manchmal noch unter dem Begriff Zivile Notstandsplanung zusammengefasst.

Die ZLV selbst wird in der Regel unterteilt in folgende Bereiche:

- Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe und
- Zivilschutz

Diese beiden Unterarten der ZLV gliedern sich wiederum wie folgt:

- Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe
 - Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
 - Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen
 - Objektschutz
 - Sicherheit der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe in Krisenzeiten
- Zivilschutz
 - Katastrophenschutz mit Einsatzvorsorgen
 - Warn- und Alarmdienst
 - Schutzraumbau
 - Sanitätsvorsorgen
 - Veterinärmedizinische Vorsorgen
 - Strahlenschutz
 - Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung

Der Zivilschutz soll dabei von drei Säulen getragen werden:

- Vorkehrungen der Behörden
- Vorkehrungen der Einsatzorganisationen
- Vorkehrungen im Privatbereich

Die Definition für den Begriff ZLV ergibt sich nun aus den oben genannten Bereichen, die der ZLV zugeordnet werden.

Als sehr wesentlicher Bereich der ZLV kann der Zivilschutz in allgemeiner Form folgendermaßen umschrieben werden:

Der Zivilschutz ist die Summe aller Vorkehrungen, die der Bevölkerung das Überstehen gefährlicher Situationen jeder Art ermöglichen sollen. Er umfasst alle humanitären Aktivitäten zur Bewältigung von Katastrophen und besonderen Krisensituationen, vor allem die Vorsorge vor Naturkatastrophen und technischen Unglücksfällen in der chemischen Industrie ebenso, wie beim Transport gefährlicher Güter oder bei einem nuklearen Stör- oder Unfall.

3.2 Bedeutung der Zivilen Landesverteidigung

Die Lage im Inneren im Land NÖ und auch in Österreich kann zurzeit als stabil eingestuft werden. Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren wird darin aus derzeitiger Sicht wohl zumindest mittelfristig auch keine Änderung eintreten. Dasselbe gilt für die Außenbeziehungen, die seit dem Beitritt zur Europäischen Union unter anderem unter dem Aspekt der Einbindung Österreichs in eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu sehen sind.

Trotz dieser sicheren Situation für das Land NÖ dürfen aber keinesfalls die Gefahren verkannt werden, die die verschiedensten Ursachen haben und nahezu unerwartet und jederzeit auftreten können. Beispielsweise können als Gefahren bzw. Risiken genannt werden:

- (internationaler) Terrorismus
- organisierte Kriminalität
- Massenflucht
- atomare Zwischenfälle
- Umweltprobleme
- Versorgungsengpässe
- Naturkatastrophen (zB Hochwasser) usw.

Im Rahmen der ZLV kommt somit einem vorausschauenden, gut vorbereiteten und zweckmäßigen Krisenmanagement große Bedeutung zu. Dabei sollen alle Vorsorge- und Maßnahmen im Krisen- und Katastrophenfall mit dem Ziel getroffen werden, den Schaden für das Land NÖ und seine Einwohner so gering wie möglich zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es sehr oft erforderlich, dass viele Einrichtungen – länderübergreifend – Vorarbeiten leisten, koordiniert zusammenarbeiten und zweckentsprechende Maßnahmen planen und bei Bedarf umsetzen.

Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die ZLV im Anlassfall entsprechende Wirkung zeigen kann.

4 Bereiche der Zivilen Landesverteidigung

Nachfolgend werden die einzelnen bereits in Punkt 3.1, Zivile Landesverteidigung – Definition, angeführten Bereiche der ZLV erörtert. Nach herrschender Auffassung fällt nämlich ein nicht unerheblicher Teil der ZLV in die Aufgabenbereiche der Länder.

4.1 Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe

Wie bereits in Punkt 1, Prüfungsgegenstand, erwähnt, wird der Bereich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Organe hier der Vollständigkeit halber nur überblicksweise dargestellt. Dies liegt zum einen daran, dass einigen Teilen dieses Bereiches aufgrund der bestehenden Kompetenzlage aus der Sicht der Länder nicht jene Bedeutung zukommt, wie dies beim Zivilschutz der Fall ist. Zum anderen würde aber auch die eingehende Behandlung der Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen nicht zweckmäßig sein, da darüber derzeit rege Diskussionen geführt werden und auch Ände-

rungen zu erwarten sind, deren Auswirkungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung der ZLV nicht absehbar waren.

4.1.1 Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Dieser Bereich der ZLV erfasst die Abwehr allgemeiner Gefahren (Sicherheitspolizei), das ist die Gefahrenabwehr, die nicht auf ein bestimmtes Verwaltungsgebiet beschränkt ist, sondern in dem Sinne „allgemein“ ist, dass sie mit keinem Verwaltungszweig in Verbindung steht. Dazu gehören jene Maßnahmen, die der Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und die öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen. Als „allgemeine Sicherheitspolizei“ fällt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in die Kompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), weshalb darauf hier nicht weiter eingegangen wird. Der verbleibende Teil der Sicherheitspolizei, nämlich die „örtliche Sicherheitspolizei“, gehört zum Regelungsbereich der Länder. Die Materie der „örtlichen Sicherheitspolizei“ fällt zwar in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu, allerdings haben die Gemeinden gemäß Art 118 Abs 3 B-VG einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die Besorgung dieser Angelegenheit. Da dem LRH eine Prüfungskompetenz für Gemeinden nicht zukommt, wird auch auf diesen Bereich hier nicht eingegangen.

4.1.2 Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen

Grundsätzliche Regelungen im Hinblick auf das Flüchtlingswesen trifft die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG), BGBl I 2004/80. Die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG legt vor allem die Aufgaben des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit Fremden fest, definiert bestimmte Standards der Grundversorgung und regelt auch einige Besonderheiten. Dabei gibt es unter anderem Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen.

Zur Zeit der Prüfung der ZLV durch den LRH stand die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG in reger öffentlicher und politischer Diskussion, weshalb deren Schicksal nicht absehbar war und daher auch nicht näher darauf eingegangen wird. Umso mehr besteht ein Bedarf, jedenfalls zumindest landesintern, Überlegungen zu dem Themenbereich anzustellen.

Im Rahmen der ZLV kommt den Massenfluchtbewegungen besondere Bedeutung zu. „Normale“ Fluchtbewegungen, d.h. solche, die nicht den Massenfluchtbewegungen zuzurechnen sind, werden hier nicht der ZLV zugeordnet. Abgesehen von den eher allgemein gehaltenen Bestimmungen in der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG gibt es bisher keine näheren Regelungen bzw. Überlegungen im Land NÖ, wie bei Massenfluchtbewegungen zu reagieren ist.

Aus der Sicht des LRH scheint es erforderlich, für den Fall von Massenfluchtbewegungen Überlegungen anzustellen und Konzepte bzw. Pläne für derartige Situationen auszuarbeiten, um im Anlassfall entsprechend vorbereitet agieren zu können. Schon jetzt sollten vorausschauend Konzepte und Pläne erstellt werden, um Massenfluchtbewegungen im Land NÖ zu beherrschen. Zur Erarbeitung dieser Handlungsanleitungen ist es sicher erforderlich, mit vielen Stellen und Einrichtungen Abstimmungen herbeizuführen. Nachdem nun die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG bereits seit einigen Monaten in Kraft ist, deren weiterer Inhalt bzw. Bestand nicht abgesehen werden kann, scheint es geboten, diese Arbeiten in Angriff zu nehmen, um im Anlassfall entsprechend vorbereitet zu sein. Es kann nämlich nie ausgeschlossen werden, dass Massenfluchtbewegungen – aus welchen Gründen auch immer – kurzfristig einsetzen. Massenfluchtbewegungen können nämlich nicht nur im Gefolge von kriegerischen Auseinandersetzungen entstehen, sondern zB auch aufgrund eines Zwischenfalles in einem Atomkraftwerk oder ähnlichem auftreten.

Ergebnis 1

Im Hinblick auf Massenfluchtbewegungen sind für den Bereich des Landes NÖ koordinierte und abgestimmte Konzepte bzw. Pläne zu erstellen, die bei Eintritt einer solchen Situation ein entsprechend rasches und zweckmäßiges Handeln gewährleisten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die für die Erstellung eines Katastrophenschutzplans für den Fall von Massenfluchtbewegungen erforderlichen Daten und Ressourcen liegen im Wesentlichen vor. Die NÖ Landesregierung wird diese Grundlagen in Abstimmung mit den betroffenen Stellen und Einrichtungen in einen entsprechenden Rahmenplan einarbeiten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1.3 Objektschutz

Der Gebäudeschutz gefährdeter Objekte geht über die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe hinaus und umfasst auch wichtige Wirtschaftsbetriebe, Energieversorgungsanlagen usw. Näher wird auf den Objektschutz hier nicht eingegangen, da es sich dabei um eine Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) und daher – von wenigen und noch dazu unbedeutenden Ausnahmen im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei abgesehen – um eine Bundeskompetenz und nicht um eine Landesangelegenheit handelt.

4.1.4 Sicherheit der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe in Krisenzeiten

Für den Landtag von NÖ bestehen zwar keine Regelungen, wie ein ordnungsgemäßer und regulärer Landtagsbetrieb aufrecht erhalten werden kann, jedoch sieht schon Art 97 Abs 3 B-VG eine Vorgangsweise für den Fall vor, dass der Landtag nicht rechtzeitig

zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist. In solchen Situationen kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem Ausschuss des Landtages Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen, wenn die sofortige Erlassung solcher Maßnahmen, die verfassungsmäßig einer Beschlussfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit notwendig wird.

Diese Regelung trifft keine Vorkehrungen, um die Funktionsfähigkeit des Landtages aufrecht zu erhalten, sie stellt aber immerhin sicher, dass die Aufgaben des Landtages – in zumindest einer eingeschränkten Form – in wesentlichen Bereichen vorübergehend wahrgenommen werden können.

Sitz des Landtages von NÖ ist die Stadt St. Pölten. Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse darf der Präsident den Landtag von NÖ zur Tagung an einen anderen Ort einberufen (Art 5 NÖ LV 1979). Dasselbe gilt für die NÖ Landesregierung mit der Abweichung, dass die Einberufung der NÖ Landesregierung an einem anderen Ort dem Landeshauptmann obliegt.

Weitere in diesem Zusammenhang bedeutende Bestimmungen zur NÖ Landesregierung enthält die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Danach finden die Sitzungen der NÖ Landesregierung in der Regel wöchentlich einmal an einem von der NÖ Landesregierung festzusetzenden Tag statt. Der Vorsitzende kann auch den Entfall oder die Verschiebung einer Sitzung verfügen oder zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Weiters bestehen umfassende Vertretungsregelungen und auch die Möglichkeit, in besonders dringenden Fällen an Stelle einer kollegialen Beschlussfassung die Abstimmung im Umlaufwege durchzuführen.

Für die Bezirkshauptmannschaften bestehen derartige Regelungen nicht, jedoch scheint schon allein aufgrund des Aufbaus als monokratische Behörde und der Vertretungsregelungen bzw. Delegationen sichergestellt, dass auch in Krisenzeiten ein ausreichender Betrieb aufrechterhalten werden kann.

Die vorgenannten Bestimmungen scheinen nach Ansicht des LRH aus heutiger Sicht geeignet, um – zumindest in einem eingeschränkten, aber durchaus ausreichenden Ausmaß – die Funktionsfähigkeit bzw. die Erfüllung der Aufgaben des Landtages von NÖ, der NÖ Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften zu gewährleisten. Betreffend die Sicherung der Funktionsfähigkeit der NÖ Landesregierung wird auch auf Punkt 4.2.3, Schutzraumbau, verwiesen.

Eine eingehendere Behandlung dieser Einrichtungen bzw. die Erörterung weiterer Behörden, die dem Land NÖ zuzurechnen sind (wie zB die Agrarbezirksbehörden oder der Unabhängige Verwaltungssenat für das Land NÖ usw.) ist aus praktischen Erwägungen heraus hier nicht erforderlich.

Durch die derzeitigen rechtlichen Regelungen im B-VG, der NÖ LV 1979, der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und diverse weitere Bestimmungen scheint aus heutiger Sicht die Funktionsfähigkeit der staatlichen

Organe im Land NÖ im Fall von Katastrophen in Sinne der ZLV in ausreichender Weise sichergestellt.

4.2 Zivilschutz

Die Agenden des Zivilschutzes werden nicht ausschließlich von Dienststellen des Landes NÖ wahrgenommen. Daneben kommt auch dem NÖ Zivilschutzverband eine wesentliche Aufgabe bei der Erfüllung der Aufgaben zu.

Gemäß § 9 Abs 2 NÖ KHG können juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken. Eine solche bescheidmäßige Aufgabenübertragung an den Österreichischen Zivilschutzverband (ÖSZV) – Landesverband NÖ fand (beginnend im Jahr 1974) statt. Derzeit ist der ÖSZV – Landesverband NÖ daher verpflichtet, an folgenden Aufgaben mitzuwirken:

1. Aktivierung des Selbstschutzes der Bevölkerung durch die Ortsleiter (Stellvertreter) ohne besondere behördliche Aufforderung im Katastrophengebiet, tunlichst bereits bei Alarmierung.
2. Beratung der Einsatzleiter ohne besondere Aufforderung in Belangen des Selbstschutzes der Bevölkerung im Katastrophenfall.
3. Die Funktionäre des Verbandes sind organisatorisch den Einsatzleitungen (engere Leitungsstäbe) zugewiesen.
4. Zur Verfügungstellung von einsatzbereiten Kraftfahrzeugen samt Lenker über Aufforderung eines Einsatzleiters.

Wie bereits in Punkt 1, Prüfungsgegenstand, erwähnt, wird in diesem Bericht nicht näher auf den Tätigkeitsbereich des Zivilschutzverbandes eingegangen.

4.2.1 Katastrophenschutz mit Einsatzvorsorgen

4.2.1.1 Allgemeine Regelungen

Für das Land NÖ sind die wesentlichsten Regelungen zum Katastrophenschutz im NÖ Katastrophenhilfegesetz – NÖ KHG, LGBl 4450, enthalten. Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen des NÖ KHG – zum Teil unter Beifügung von Anmerkungen durch den LRH – im Hinblick auf die Katastrophenhilfe und die Katastrophenvorsorge zusammenfassend wiedergegeben.

Wesentliche Bestimmungen des NÖ KHG (Anmerkung: Paragraphenzahlen ohne weitere Angaben sind solche des NÖ KHG):

- Gemäß § 1 liegt eine Katastrophe im Sinne des NÖ KHG vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Anmerkung: Etwas davon abweichend wird der Begriff der Katastrophe in anderen Gesetzen, aber auch in der Literatur umschrieben. In einer dieser Begriffsbestimmungen

wird Katastrophe als ein Ereignis definiert, bei dem Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen koordinierten Einsatz der dafür notwendigen personellen oder materiellen Ressourcen erfordert.¹ Wesentliche Kriterien für die Abgrenzung einer Katastrophe von einem sonstigen Unglücksereignis sind daher das „ungewöhnliche Ausmaß“ sowie der „koordinierte Einsatz von Kräften“ zur Katastrophenprävention oder -bekämpfung. Jedenfalls handelt es sich bei einer Katastrophe somit um ein Ereignis, das von der örtlichen Gemeinschaft allein nicht mehr bewältigt werden kann. Eine nähere Abgrenzung des Begriffs Katastrophe von anderen Begriffen (zB Notstand, Krise usw.) scheint für die weitere Prüfung nicht erforderlich. Aus der Sicht des LRH war hier nur wesentlich, darauf zu verweisen, dass auch noch eingehendere und andere Definitionen existieren, die zum Teil eine bessere Abgrenzung zu anderen Ereignissen ermöglichen, vor allem dann, wenn der Begriff im Zusammenhang mit der ZLV verwendet wird. Hinzuweisen ist hier auch noch darauf, dass in einer Vorschrift des Landes NÖ zum Vollzug des NÖ KHG die Legaldefinition des § 1 ebenfalls dadurch erweitert wird, dass für das Vorliegen einer Katastrophe neben einer außergewöhnlichen Schädigung auch der koordinierte Einsatz von Hilfskräften als erforderlich angesehen wird.

- Die Katastrophenhilfe umfasst gemäß § 3 Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- oder Sachschäden.

Anmerkung: Katastrophenhilfe wird im NÖ KHG in einem eher weiten Sinn definiert. Durch dieses umfassende Begriffsverständnis kommt der Bereich der Katastrophenprävention nicht derart klar im Gesetz zum Ausdruck, wie dies manchmal wünschenswert wäre. Die Definition im NÖ KHG ist eher auf die Katastrophenbekämpfung ausgerichtet, als auf eine umfassende Prävention. In anderen Bundesländern (zB in Vorarlberg) wird genauer zwischen den Begriffen Katastrophenprävention und -bekämpfung unterschieden. Daran anknüpfend werden dort auch jeweils andere Strategien in Abhängigkeit von reinen Vorbereitungsmaßnahmen und den Tätigkeiten im Katastrophenfall unterschieden. Weiters wird in manchen anderen Begriffsbestimmungen unter Katastrophenhilfe nur die Katastrophenbekämpfung, nicht aber auch die Katastrophenprävention verstanden.

- § 4 bestimmt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Land NÖ selbst diverse Einrichtungen, Gegenstände und auch Personal im Katastrophenfall zur Verfügung zu stellen haben.

Anmerkung: In den Katastrophenschutzplänen der Gemeinden und der Bezirke sind die Einrichtungen und Gegenstände angeführt, die im Falle einer Leistungsanforderung in Anspruch genommen werden können. Diese Pläne werden wiederum aufgrund der „Richtlinien zur Aufstellung der Katastrophenschutzpläne für Gemeindegebiete, Verwaltungsbezirke und für das Landesgebiet“ erstellt.

¹ Bußjäger, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat (2003) Seite 1

- Gemäß § 6 werden die Aufgaben der Katastrophenhilfe durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt, wobei der Katastrophenhilfsdienst eines Bezirks die Gesamtheit der innerhalb des Bezirks zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe ist.

Anmerkung: Jene Einrichtungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Katastrophenhilfe leisten, sind vor allem die Feuerwehren, die Rettungsorganisationen (Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund, Wasserrettung usw.), das Österreichische Bundesheer im Assistenzeinsatz sowie der Zivilschutzverband.

- Die Anordnung der Maßnahmen der Katastrophenhilfe obliegt gemäß § 10 der Bezirksverwaltungsbehörde und Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann bzw. in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister.
Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung auf Landesebene unter einem Einsatzleiter errichten (§ 11).

Anmerkung: Um auch außerhalb des Dienstbetriebes in Katastrophenfällen die Erreichbarkeit der erforderlichen Bediensteten zu gewährleisten, sind Rufbereitschaften eingerichtet. Genaue Regelungen dazu enthält die Dienstanweisung „Rufbereitschaft außerhalb des Dienstbetriebes“. **Positiv ist hier jedenfalls hervorzuheben, dass die Rufbereitschaft beim Amt der NÖ Landesregierung – abgesehen von den Sachverständigen – nur noch von Bediensteten der Abteilung IVW4 wahrgenommen wird.** Diese sind mit den erforderlichen Vorgehensweisen in Katastrophenfällen ständig beschäftigt und daher weit vertrauter, als dies in der Regel andere Bedienstete des Landes NÖ sind, die jedoch vor dem Jahr 2003 noch für derartige Tätigkeiten herangezogen wurden.

- Gemäß § 14 sind zur Sicherung einer zielführenden Katastrophenhilfe Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Diese Pläne haben eine Gebietsanalyse, die Beurteilung der Gefahren, die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Hilfsdienste und den Katastrophenalarmplan zu enthalten. Die Katastrophenschutzpläne sind nach einheitlichen Richtlinien der NÖ Landesregierung für die Gemeindegebiete von den Gemeinden, für die Bezirke von den Bezirksverwaltungsbehörden und für das Landesgebiet von der NÖ Landesregierung aufzustellen.

Hier wird auf die Anmerkung zu § 4 verwiesen.

- Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung anzuordnen (§ 15).

Anmerkung: Die Einsatzorganisationen haben ihre Ausbildung grundsätzlich selbst durchzuführen. Nur wenn dies nicht geschieht, hat subsidiär das Land NÖ für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen. Seit dem Jahr 2003 erfolgt die erforderliche Wissensvermittlung in der Regel in der NÖ Landes-Feuerweherschule und zielt auf das Stabspersonal der Einsatzleitung auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene ab. Da versucht wird, alle Führungskräfte der Einsatzorganisationen bei den Lehrgängen zu erfassen

sen, kann bereits während der Ausbildung die gemeinsame Bewältigung von Katastrophensituationen geübt werden. Neben der theoretischen Ausbildung werden regelmäßig auch Übungen unter Berücksichtigung verschiedener möglicher Gefährdungsszenarien abgehalten, zu denen alle möglicherweise betroffenen Organisationen und Einrichtungen beigezogen werden.

In den vorstehenden Ausführungen wurde nicht auf spezielle Katastrophenschutzpläne eingegangen. Diese werden nachfolgend konkret im jeweiligen Zusammenhang behandelt. Bisher wurde unter dem Punkt „Katastrophenschutz mit Einsatzvorsorgen“ überprüft, wie weit die einschlägigen allgemeinen Regelungen (NÖ KHG, Vorschrift „NÖ KHG, Vollzug“, Dienstanweisung „Rufbereitschaft außerhalb des Dienstbetriebes“, „Richtlinien zur Aufstellung der Katastrophenschutzpläne für Gemeindegebiete, Verwaltungsbezirke und für das Landesgebiet“ usw.) geeignet sind, eine zweckmäßige Katastrophenprävention und -bekämpfung durch vorausschauende Planung zu gewährleisten.

Zusammenfassend kann dazu festgehalten werden:

Die einschlägigen allgemeinen Regelungen (gesetzliche Bestimmungen, Dienstanweisungen und Richtlinien usw.) können nach Ansicht des LRH sicherstellen, dass eine effektive Planung im Hinblick auf Katastrophen möglich ist und im Katastrophenfall entsprechend reagiert werden kann. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Rahmen der Ausbildung aller im Anlassfall Beteiligten sowie den koordinierten, gut vorbereiteten und praxisnahen Übungen zu.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung zu Punkt 4.2.1

Ein Schulungskonzept zum Thema Krisenkommunikation wurde von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz in Abstimmung mit der Abteilung Landesamtsdirektion/Aus- und Weiterbildung ausgearbeitet und wurden die ersten Schulungsreihen bereits im Jahr 2004 durchgeführt. Im laufenden Jahr werden diese Schulungen fortgesetzt.

4.2.1.2 Spezielle Vorschriften

Neben diesen allgemeinen Vorschriften gibt es auch noch spezielle Regelungen, vor allem in Form von Alarmplänen, die für den Umgang mit konkreten Situationen bestimmte Maßnahmen vorschreiben. Beispielhaft können folgende Alarmpläne angeführt werden:

- Donauhochwasseralarmplan (Hochwasser Donau Rahmenplan des Landes NÖ)
- Alarmplan Thaya-March (Rahmenplan Hochwasser an Thaya/March)
- Warndienst österreichisch-tschechischer Gewässer (Richtlinien)
- Alarmplan Gewässerverunreinigung der Donau (Rahmenplan Gewässerverunreinigung auf der Donau)
- Alarmplan für Unfälle mit gefährlichen Stoffen auf der Straße, auf der Schiene und in der Schifffahrt (Sonderkatastrophenalarmplan für Unfälle mit gefährlichen Gütern)
- Bergbaubetriebe und Behörden in NÖ; Ressourcendatei

- Gefahrenstelle Straße (Rahmenpläne für diverse Straßenzüge)
- Alarmplan für die Luftfahrt
- Gefahrenstellen von Lawinen im Land NÖ (Schnee- oder Steinlawinen)
- Flutwellenalarmplan Kamptal
- Alarmplan radioaktive Verunreinigung der Umwelt (Strahlenalarmplan)
- Zivile Landesverteidigung (Rufnummernübersicht beim Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 1 lit c WG; Assistenzleistung des Bundesheeres in Katastrophenfällen gemäß § 2 Abs 1 lit c des Wehrgesetzes 1978 Anforderung)
- BC-Alarmplan (Sonderalarmplan Biologische und Chemische Kampfstoffe)

Auch für verschiedene andere Materien existieren (Alarm)Pläne, die aber in der Auflistung nicht berücksichtigt wurden. In der Auflistung sind vor allem jene Pläne enthalten, die zumindest einen gewissen Zusammenhang mit der ZLV aufweisen. Weiters handelt es sich bei den angeführten Plänen nur um Rahmenpläne, die einer näheren Ausführung durch Pläne auf Bezirks- und Gemeindeebene bedürfen. Inwieweit diese Pläne unterhalb der Landesebene existieren bzw. inhaltlich entsprechend formuliert sind, wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht untersucht, da dies vom Umfang her und aus dem Zweck dieser Prüfung heraus nicht als zweckmäßig erschienen ist. Trotzdem soll hier nicht verabsäumt werden, darauf hinzuweisen, dass einen sinnvollen Schutz nur eine durchgängige Planung auf allen Ebenen (Land, Bezirk, Gemeinde) sicherstellen kann. Zur besseren Unterscheidbarkeit der Rahmenpläne von den Plänen der unteren Ebenen ist anzumerken, dass die Rahmenpläne weniger inhaltliche Aspekte des Katastrophenschutzes beleuchten sollten. Vielmehr ist deren Zweck darin zu sehen, dass diese eine Übersicht über organisatorische Belange sicherstellen und für die Erarbeitung anderer Pläne eine Art Checklistenfunktion erfüllen sollten.

Zusammenfassend können die verschiedenen Rahmenpläne wie folgt beurteilt werden:

Der LRH erachtet es als sehr wichtig, dass derartige Pläne erarbeitet werden. Dies trägt nämlich dazu bei, dass man sich vorausschauend mit möglichen Katastrophenszenarien auseinandersetzt und so bereits im Vorfeld von eventuellen Bedrohungen bedeutende Vorarbeiten leistet. Nach dem Eintritt von Katastrophen ist es dann aber ebenso wichtig, die Vorgänge zu analysieren und bei Bedarf die Pläne entsprechend anzupassen. In jedem Fall ist es erforderlich, dass die Pläne regelmäßig überprüft, überarbeitet oder angepasst werden, sodass diese sowohl in formeller Hinsicht als auch inhaltlich möglichst auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der einzelnen Pläne hat sich herausgestellt, dass diese für die möglichen Katastrophenszenarien sowie für die aufgrund dieser Rahmenpläne durchzuführenden Planungen der Bezirke und Gemeinden grundsätzlich eine taugliche Arbeitsgrundlage bilden. Im Einzelnen muss jedoch zumindest noch folgendes angemerkt bzw. angeregt werden, sodass eine weitere Verbesserung erzielt wird:

- Nicht alle Pläne waren zum Prüfungszeitpunkt auf dem aktuellen Stand, befanden sich aber zum Teil gerade in einer Überarbeitungs- bzw. Anpassungsphase (zB „Alarmplan Gewässerverunreinigung Donau“ oder „Flutwellenalarmplan Kampal“). Dazu sollte jedenfalls danach getrachtet werden, die nötigen Arbeiten möglichst rasch abzuschließen, sodass im Ernstfall aktualisierte Pläne vorliegen. Besonders hervorzuheben ist hier der Plan „Bergbaubetriebe und Behörden in NÖ“. Dieser Plan wurde seit dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes vor einigen Jahren noch nicht angepasst und enthält daher Passagen, die seit längerem nicht mehr aktuell sind. Dies hat seinen Grund unter anderem darin, dass die Zuständigkeiten für die Materie gewechselt haben. Nach der Klärung einiger interner Kompetenzfragen sollte es nun möglich sein, auch diesen Plan zu aktualisieren.

Ergebnis 2

Es ist darauf zu achten, dass die (Alarm)Pläne bei Bedarf geändert und damit möglichst aktuell gehalten werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie vom NÖ Landesrechnungshof festgestellt, werden derzeit einige Rahmenpläne auf Landesebene überarbeitet bzw. angepasst. Parallel zur inhaltlichen Anpassung und Aufarbeitung wird auch an der Umsetzung einer effizienten technischen Lösung für eine einheitliche Verwaltung von katastrophenschutzrelevanten Daten und Plänen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene gearbeitet. Ungeachtet dessen ist jedoch sichergestellt, dass einsatz- und alarmierungsrelevante Daten wie z.B. Adressen, Ansprechpartner, Erreichbarkeiten immer am neuesten Stand evident gehalten werden

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es nicht nur erforderlich ist, die Daten immer am neuesten Stand evident zu halten, sondern auch sicherzustellen ist, dass die Daten allen eingebundenen Personen zugänglich sind.

- Teilweise handelt es sich bei den Plänen um Normerlasse (zB „Donau-Hochwasseralarmplan“, „Flutwelle Kamp“ oder „Unfälle mit gefährlichen Stoffen“ usw.). Dies scheint aus der Sicht des LRH nicht zwingend erforderlich. Beispielhaft sei hier angeführt, dass doch relativ häufig Änderungen (zB von Namen, Adressen oder Telefonnummern) notwendig sind. In solchen Fällen scheint es zweckmäßig, Überlegungen zu eventuell anderen praktikablen Systemen anzustellen. Ziel muss es sein, auf einen gegebenen Änderungsbedarf möglichst einfach und rasch reagieren zu können.

Ergebnis 3

Es sind ehestmöglich Überlegungen anzustellen, welche Teile der (Alarm)Pläne in welcher Form bzw. in welchem System in einer einfachen Art und Weise abgeändert bzw. angepasst werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes aufgreifen und überprüfen, welche Teile der (Alarm)Pläne in welcher Form bzw. in welchem System in einer einfachen Art und Weise abgeändert bzw. angepasst werden können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.1.3 Hochwasserevaluierung

Im Zuge der Aufarbeitung der Hochwasserkatastrophe vom August 2002 wurde durch die Abteilung IVW4 eine umfangreiche Evaluierung durchgeführt. Abgefragt wurden auf den verschiedenen Ebenen die positiven Erfahrungen, die aufgetretenen Mängel, die Verbesserungsvorschläge bzw. die Wünsche für die Zukunft in folgenden wesentlichen Themenbereichen:

- Intern (Landesführungsstab)
- Extern (behördliche Bezirksführungsstäbe, Hilfsorganisationen, Gemeinden etc.)
- Katastrophenschutzplanung/Vorsorge

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der umfangreichen Unterlagen konnte eine große Rücklaufquote mit einer Menge von Anregungen bzw. Vorschlägen sowie bereits umgesetzten Verbesserungsmaßnahmen festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung war diese Evaluierung jedoch noch nicht abgeschlossen, da noch keine zusammenfassende Auswertung und Prioritätenreihung vorlag. Es kann somit zwar positiv hervorgehoben werden, dass eine Evaluierung durchgeführt wurde. Im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements ist es aber erforderlich, die Ergebnisse und deren Umsetzungsstand auch entsprechend zu dokumentieren.

Weiters ist festzuhalten, dass die Städte mit eigenem Statut, die ebenfalls behördliche Führungsaufgaben haben, in diese Evaluierung nicht einbezogen wurden.

Ergebnis 4

Die Evaluierung der Hochwasserkatastrophe 2002 ist mit einer zusammenfassenden Auswertung und Prioritätenreihung abzuschließen und umzusetzen. Künftig sind auch die Städte mit eigenem Statut in solche Evaluierungen einzubeziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes einen Bericht erstellen und künftig auch die Städte mit eigenem Statut stärker einbeziehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2 Warn- und Alarmdienst

Das Warn- und Alarmsystem hat die Aufgabe für eine rasche Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfsdienste in Katastrophen- und Zivilschutzfällen sowie in Feuer- und Gefahrenfällen zu sorgen und stellt somit einen wichtigen Eckpunkt der ZLV dar. Der LRH hat sich zuletzt im Bericht 3/2003, Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren Warn- und Alarmsystem, Nachkontrolle, mit diesem Themenbereich beschäftigt. Zu den damals gemachten Feststellungen ist folgendes zu vermerken bzw. sind Ergänzungen anzubringen:

4.2.2.1 Alarmierungs- und Einsatzleitsystem

Nach Abschluss der Hardwareinstallation sowie dem ausführlichen Testbetrieb des Softwarepaketes konnte das landesweit einheitliche Alarmierungs- und Einsatzleitsystem im Laufe des Jahres 2003 flächendeckend auf allen Alarmierungsebenen eingeführt werden. Diese Phase fand mit der Inbetriebnahme der neuen NÖ Landeswarnzentrale am 7. November 2003 seinen offiziellen Abschluss.

4.2.2.2 Organisation des Regelbetriebes der Alarmierung in NÖ

Seit der letzten Prüfung des Warn- und Alarmsystems im Herbst 2002 wurden wie vom LRH angeregt unter Einbindung des Feuerwehrwesens und der Gemeinden schrittweise Maßnahmen in Richtung Bereichsalarmsentralen gesetzt. Mit Dezember 2004 stellt sich die Organisation wie folgt dar:

- Sieben Bezirke (Bruck/Leitha, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Tulln, Waidhofen/Thaya und Zwettl) werden bezüglich Erstalarmierung von der NÖ Landeswarnzentrale betreut.
- Die Bezirke Amstetten/Scheibbs, Mistelbach/Gänserndorf und St. Pölten (Stadt und Land)/Lilienfeld bilden jeweils eine Bereichsalarmsentrale.
- Im Bezirk Wien-Umgebung sind nach wie vor drei Abschnittsalarmsentralen (Klosterneuburg, Schwechat und Purkersdorf) für die Alarmierung verantwortlich.
- In den übrigen sieben Bezirken sind Bezirksalarmsentralen eingerichtet, wobei in Krems und Wiener Neustadt jeweils auch der Magistratsbereich betreut wird.

Die Landeswarnzentrale sowie die besetzten Bereichs-, Bezirks- und Abschnittszentralen sind in der Regel mit einem Disponenten besetzt.

4.2.2.3 Finanzierung der personellen Besetzung der NÖ Landeswarnzentrale

Gemäß § 23 Abs 1 NÖ FG, LGBl 4400, hat die Gemeinde die nötigen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten, wobei diese Einrichtungen auch für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen sind. Die Personalkosten für die Besetzung der Landeswarnzentrale hat gemäß § 6 Abs 2 der NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl 4400/1, das Land NÖ zu tragen. Im Wissen um die bei einer dauernden Besetzung von den Gemeinden zu tragenden hohen Personalkosten wurde in der NÖ Alarmierungsverordnung die

Möglichkeit geschaffen, die Alarmierung der Feuerwehren der NÖ Landeswarnzentrale zu übertragen.

Derzeit nehmen wie bereits ausgeführt sieben Bezirke diese Möglichkeit in Anspruch. Insgesamt werden damit 665 Feuerwehren bezüglich Erstalarmierung durch die NÖ Landeswarnzentrale betreut. Im ersten Vollbetriebsjahr 2004 wurden in diesem Zusammenhang bis einschließlich November rund 3.200 Realalarmierungen durchgeführt.

In der NÖ Alarmierungsverordnung wurde festgelegt, dass für die Inanspruchnahme der NÖ Landeswarnzentrale zur Durchführung der Feuerwehrerstalarmierung von den angeschlossenen Gemeinden jährlich ein Betrag von € 0,22 pro Einwohner an die Abteilung IVW4 zu leisten ist. Laut Volkszählungsergebnis 2001 haben in den betreuten Bezirken 300.958 Personen ihren Hauptwohnsitz. Dies bedeutet Einnahmen von € 66.210,76, die bei der Voranschlagstelle 2/179011/8505 „Transfers von Gemeinden“ zweckgebunden für das Warn- und Alarmsystem verrechnet werden.

In der Anfangsphase wurde die NÖ Landeswarnzentrale von Ausbildern der NÖ Landes-Feuerweherschule mitbetreut. Seit 1981 ist sie fix mit vier Bediensteten im Turnusdienst besetzt, wobei durch die ständige Erweiterung der Aufgaben der NÖ Landeswarnzentrale die Dienstleistungen für den Schulbetrieb immer mehr abnahmen. Trotzdem befinden sich die Bediensteten nach wie vor im Personalstand der NÖ Landes-Feuerweherschule und sind daher nicht direkt der Abteilung IVW4 unterstellt. Weiters bedeutet dies, dass sie ausschließlich aus Mitteln der Feuerschutzsteuer finanziert werden.

Der LRH stellt hiezu fest:

- Laut Voranschlag des Landes NÖ sind die Mittel der Feuerschutzsteuer zu 100 % für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren zweckgebunden. Die derzeitige Finanzierung der personellen Besetzung ausschließlich aus diesen Mitteln entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, da die Kosten für die Aufgaben der Landeswarnzentrale aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ und die Kosten der Erstalarmierung der Feuerwehren aus den Gemeindebeiträgen zu finanzieren wären.
- Auf Grund des gegebenen Aufgabenspektrums ist es sinnvoll, das Personal der Landeswarnzentrale direkt der Abteilung IVW4 zu unterstellen.

Ergebnis 5

Die derzeitige Finanzierung der personellen Besetzung der Landeswarnzentrale ausschließlich aus Mitteln der Feuerschutzsteuer entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist daher zu ändern.

Das Personal sollte direkt der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung unterstellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird die NÖ Landesregierung mit den Nutzern der NÖ Landeswarnzentrale Gespräche mit dem Ziel führen, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Finanzierungslösung zu finden. Hinsichtlich der geänderten Zuordnung des Personals der NÖ Landeswarnzentrale wurde bereits ein Antrag auf Abänderung des Dienstpostenplans gestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2.4 Personelle Betreuung des Warn- und Alarmsystems

Derzeit sind die Alarmzentralen auf allen Ebenen in der Regel nur mit einem Disponenten besetzt. Hiezu ist seitens des LRH anzumerken:

Das eingesetzte Alarmierungs- und Einsatzleitsystem ist technisch so ausgerichtet, dass jede Zentrale im Bedarfsfall von einer anderen übernommen werden kann. Es sind jedoch derzeit keine Vorkehrungen getroffen, dass bei einem kurzfristigen Ausfall eines Disponenten während der Dienstzeit (zB wegen gesundheitlicher Probleme) eine automatische Weiterleitung zu einer Ersatzzentrale erfolgt und somit die Alarmierung sichergestellt bleibt. Dies könnte insofern gelöst werden, dass, falls in einer Zentrale ein Notruf innerhalb eines definierten Zeitraumes nicht angenommen wird, eine Weiterleitung zu einer Ersatzzentrale bzw. der Landeswarnzentrale erfolgt.

Mit vier Disponenten ist die personelle Besetzung der Landeswarnzentrale derzeit sehr gering gehalten. Um die reine Einzelbesetzung zu gewährleisten, muss jeder Bedienstete im Schnitt 2.190 Stunden pro Jahr leisten. Hiezu kommen noch die Zeiten für Doppelbesetzungen bei einem erhöhten Einsatzanfall bzw. im Katastrophenfall. Die durchschnittliche Jahresanwesenheitszeit eines vollbeschäftigten Bediensteten beträgt vergleichsweise rund 1.680 Stunden. Laut Abteilung IVW4 zeichnet sich außerdem ab, dass sich weitere Bezirke der Landeswarnzentrale als Erstalarmierungsstelle bedienen werden. Es sind daher Überlegungen bezüglich einer Erhöhung der Anzahl an Disponenten anzustellen. Bei einer Doppelbesetzung würde auch das Risiko des kurzfristigen Ausfalls des Disponenten, welches bei der Einzelbesetzung gegeben ist, wegfallen. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen könnte diese personelle Aufstockung insofern effizient gestaltet werden, dass die Disponenten auch gewisse Aufgaben der Abteilung IVW4 wie zB die Wartung von Katastrophenschutz- bzw. Alarmplänen erledigen.

Ergebnis 6

Es sind Überlegungen für eine effiziente Aufstockung der Disponenten in der NÖ Landeswarnzentrale anzustellen.

Damit auch beim kurzfristigen Ausfall eines Disponenten in einer Alarmzentrale die Alarmierung sicher gestellt bleibt, sollte eine automatische Weiterschaltung des Notrufes in eine Ersatzzentrale bzw. die NÖ Landeswarnzentrale erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung hat bereits ein Konzept für eine effiziente Aufstockung der Disponenten in der NÖ Landeswarnzentrale erstellt und wird weiters die technischen Möglichkeiten einer automatischen Weiterschaltung des Notrufes überprüfen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2.5 Kommunikation zwischen den Hilfsorganisationen

Das für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Hilfsorganisationen und den staatlichen Stellen vorgesehene digitale Hochleistungsfunksystem „Adonis“ (Austrian Digital Operating Network for Integrated Services) kam nicht zur Ausführung. Die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Bergbau- und Bergbaugesellschaft wurde im Juni 2003 beiderseitig gekündigt (siehe Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes Bund 2004/5).

Mit Dezember 2003 wurde ein neues digitales Funknetzprojekt BOS-Austria (**B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben) gestartet, wobei ab dem Jahr 2006 ein stufenweiser Ausbau nach Bundesländern bis zum österreichweiten Betrieb im Jahre 2009 geplant ist.

Für die Nutzer ist ein Beteiligungsmodell vorgesehen, bei dem durch die Einbringung von Sachleistungen wie etwa die Bereitstellung von Standorten für die Unterbringung der Funkbasisstationen (zB Feuerwehrhäuser und andere öffentliche Einrichtungen) eine Abgeltung der Betriebskosten erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung führte die Abteilung IVW4 Verhandlungen bezüglich Form und Umfang einer Beteiligung an diesem neuen Projekt. **Grundsätzlich sieht der LRH dieses Projekt positiv, wobei jedoch für eine endgültige Beurteilung die Ergebnisse der Verhandlungen abzuwarten sind.**

4.2.2.6 Sirenennotstromversorgung

Als erster Schritt zur Verbesserung der Notstromversorgung von Sirenen wurde die Förderung von mit entsprechenden Pufferbatterien ausgestatteten elektronischen Sirenen verdoppelt. Für mechanische Sirenen gibt es eine Notstromversorgung nur in wenigen Ausnahmefällen, die auf Initiativen von Gemeinden bzw. Feuerwehren zurückzuführen sind.

Bei Einführung des BOS-Austria Digitalfunknetzes wären nach derzeitigem Stand in NÖ rund 200 Sendestationen notwendig, die auch mit einer entsprechenden Notstromversorgung auszustatten sind. Dies sollte soweit möglich auch genutzt werden, um die auf den bereitgestellten Gebäuden befindlichen Sirenen zu versorgen.

Ergebnis 7

Um ein Funktionieren des Warn- und Alarmsystems auch bei Ausfall des Stromnetzes sicherzustellen, ist die Errichtung von Notstromversorgungen für Sirenen weiter zu forcieren. Bei Einführung des BOS-Austria Digitalfunknetzes in NÖ sollten entsprechende Synergien genutzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel für die Finanzierung von Notstromversorgungen aus dem Katastrophenfonds für Sirenen wurde bereits im Wege des staatlichen Krisenmanagements an den Bund herangetragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.3 Schutzraumbau

Der Schutzraumbau kann wohl als ein Bereich bezeichnet werden, dem keine sehr hohe Bedeutung beigemessen wurde. Geändert hat sich diese Situation unter anderem nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahr 1986, als vorübergehend eine verstärkte Sensibilisierung für dieses Thema eintrat.

Im Land NÖ gibt es zum Schutzraumbau derzeit Regelungen in der NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200, und in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 – NÖ BTV 1997, LGBl 8200/7.

In § 65 NÖ Bauordnung 1996 wird bestimmt, dass in Neubauten mit Aufenthaltsräumen Vorsorge für den Bau oder die Einrichtung von Schutzräumen getroffen werden muss. Weiters ist darin geregelt, welchen Schutz diese Räume für einen Daueraufenthalt bis zu zwei Wochen mindestens bieten müssen.

Die NÖ BTV 1997 enthält in § 171 Regelungen über die Mindestanzahl von Schutzplätzen in Abhängigkeit vom Gebäude bzw. dessen Nutzungsart (zB Wohnhäuser, Wohnungen, Schulen, Heime, Büros, Verkaufsflächen usw.) und in § 172 zur Vorsorge für den Bau oder die Einrichtung von Schutzräumen einen Verweis auf die Abschnitte 4 bis 10 der Technischen Richtlinien für Grundschutz in Neubauten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Stand 1995).

Diese Richtlinien regeln in den genannten Abschnitten für Schutzräume folgende Bereiche eingehend:

- Raumbedarf
- Lage des Schutzraumes
- Eingang, Notausgang und Rettungsweg
- Bauteile und deren Dimensionierung
- Luftversorgung
- Installationen
- Ausstattung

Die vorgenannte Aufstellung über die rechtlichen und technischen Vorgaben für den Schutzraumbau zeigen, dass es sich dabei um einen Bereich handelt, der eingehend geregelt ist. Die Regelungen scheinen auch ausreichend, um aus theoretischer Sicht einen entsprechenden Schutz im Katastrophenfall zu sichern. Vom LRH wird hier der theoretische Hintergrund des Schutzraumbaus derart hervorgehoben, da auch durch so eingehende Regelungen nicht sichergestellt werden kann, dass daneben eine entsprechenden Schutz gewährende Praxis vorzufinden ist.

Dazu soll vorerst lediglich auf einen Punkt hingewiesen werden, der hier nicht näher untersucht wird, da es sich dabei um eine Angelegenheit aus dem Vollzugsbereich der Gemeinden handelt und der LRH dabei keine Prüfungskompetenz besitzt. Jedenfalls scheint es jedoch geboten auf diesen Umstand hinzuweisen, der sich in der Praxis immer wieder als eine unterschiedliche Behandlung von Baugrundstücken, die bebaut werden sollen, in Abhängigkeit von ihrer Größe herausstellt. Die Erfahrungen der Bau-sachverständigen zeigen nämlich, dass auch der korrekte Vollzug der NÖ Bauordnung 1996 in Bezug auf den Bau oder die Einrichtung von Schutzräumen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt und zwar abhängig davon, ob es sich – vereinfacht gesagt – um einen Neubau einem kleinen oder großen Bauplatz handelt. Auf dem großen Bauplatz steht selbstverständlich mehr Fläche zur Verfügung, auf der nicht nur die Errichtung des Hauptgebäudes, sondern auch noch von weiteren Gebäuden möglich ist. Sofern nun überhaupt ein Schutzraum in den Einreichplänen zur Erlangung einer Baugenehmigung vorgesehen ist, wird dieser Raum oft abseits des Hauptgebäudes geplant (bzw. auf einem Plan eingezeichnet) und auch bekannt gegeben, dass eine entsprechende Errichtung geplant ist. Praktisch wird dieser Schutzraum in der Regel aber kaum tatsächlich errichtet. Anders ist dies auf kleineren Bauplätzen, wo der Schutzraum bei Neubauten aufgrund der eher beengten Platzverhältnisse direkt im Hauptgebäude vorgesehen werden und daher in der Regel auch gleichzeitig errichtet werden muss. Aus der Sicht des LRH scheint es aufgrund der wünschenswerten Gleichbehandlung aller NÖ Landesbürger erforderlich, auf diesen Umstand hinzuweisen. Es sollten daher von den zuständigen Organen des Landes NÖ alle Möglichkeiten wahrgenommen werden, im Sinne der NÖ Landesbürger eine möglichst einheitliche Anwendung der NÖ Bauordnung 1996 sicherzustellen.

Ergebnis 8

Alle Organe des Landes NÖ sollten im Rahmen ihrer Kompetenzen darauf hinwirken, dass der Vollzug der NÖ Bauordnung 1996 in der Praxis nicht zu einer Ungleichbehandlung der NÖ Landesbürger führt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der NÖ Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht fest, dass mit den derzeitigen rechtlichen und technischen Vorgaben für den Schutzraumbau eine eingehende Regelung dieses Bereiches getroffen wurde, die ausreicht, um aus theoretischer Sicht einen entsprechenden Schutz im Katastrophenfall zu sichern.

Der NÖ Landesrechnungshof ortet jedoch im Rahmen der Umsetzung in die Praxis insofern einen Mangel, als eine unterschiedliche Behandlung von Baugrundstücken in Abhängigkeit von ihrer Größe erfolgt und der korrekte Vollzug der NÖ Bauordnung 1996 je nach Bauplatzgröße zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Aus baurechtlicher Sicht ist dazu festzustellen, dass im Gegensatz zu früheren Regelungen, wo ausdrücklich verlangt wurde, „bauliche Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Einrichtung von Schutzräumen bilden,“ auszuführen (also die Herstellung von Schutzräumen zumindest im Rohbau), § 65 der NÖ Bauordnung 1996 bei Neubauten mit Aufenthaltsräumen nunmehr lediglich dazu verpflichtet, Vorsorge für den Bau oder die Einrichtung von Schutzräumen zu treffen. Das heißt, es sind nur mehr jene Maßnahmen zu setzen, die gewährleisten, dass der spätere (Voll-)Ausbau bzw. die Einrichtung von Schutzräumen nicht verhindert wird. Daraus ergeben sich – wie auch bei anderen Vorgaben der NÖ Bauordnung (vgl. z.B. die Problematik der Stellplatzverpflichtung) – naturgemäß Unterschiede für einzelne Bauvorhaben. Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse, d.h. die Bauplatzgrößen, erlauben, kann diese gesetzliche Verpflichtung der Vorsorge allein schon durch die Freihaltung einer Teilfläche des Baugrundstücks für den späteren Bau eines Schutzraumes neben dem Hauptgebäude erfüllt werden. Soll oder muss ein Schutzraum allerdings in ein neues Gebäude integriert werden, so sind bestimmte bautechnische Voraussetzungen – und zwar jene, die nachträglich nicht mehr geschaffen werden können (bestimmte Decken- und Wandstärken, Türen, Schleusen, etc.), – bereits bei der Errichtung dieses Gebäudes zu berücksichtigen. Einem Bauherrn bleibt allerdings unbenommen, auch bei einem ausreichend großen Baugrundstück den erforderlichen Schutzraum zu integrieren.

Der sofortige Vollausbau und die Einrichtung zur Benützung von Schutzräumen war und ist gesetzlich in keinem Fall verlangt und soll die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen soll, sowohl bei gesondert zu errichtenden als auch bei integrierten Schutzräumen – nicht zuletzt aufgrund des Kostenfaktors – bewusst den jeweiligen Bauherrn überlassen bleiben.

Die im vorläufigen Bericht ins Treffen geführte „Ungleichbehandlung der Bürger“ durch die „unterschiedlichen Ergebnisse beim korrekten Vollzug der NÖ Bauordnung 1996“ entsteht also dadurch, dass die gesetzlichen Vorgaben verschiedene Möglichkeiten zur Erfüllung der Vorsorgeverpflichtung offen lassen, die das Entstehen ungleicher Sachverhalte nach sich ziehen, welche von Gesetzes wegen unterschiedlich zu behandeln sind.

Die Entwicklung der Schutzraumbestimmungen zeigt, dass die ursprünglich umfassendere gesetzliche Verpflichtung zu dessen Errichtung sukzessive gelockert bzw. zurückgenommen wurde und die Entscheidung, ob und wann die vorgesehenen Schutzräume fertig gestellt werden sollen, verstärkt der Eigenverantwortung der Bauherrn übertragen wurde.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anzumerken ist dazu, dass die Stellungnahme die Ausführungen des NÖ Landesrechnungshofes bestätigt, weshalb nochmals auf die späteren Ausführungen verwiesen wird, wonach die Erforderlichkeit der einschlägigen Regelungen überdacht und vermehrt die Eigenverantwortung der Bevölkerung herausgestellt werden sollte.

Im NÖ Landhaus befindet sich im Kellergeschoß eines Gebäudes ein Schutzraum, der für 120 Personen (3-Schichtbetrieb, á 40 Personen) ausgelegt ist. Er dient dem Krisenstab des Landes NÖ mit der dazugehörigen Infrastruktur für die Einsatzleitung des Landes und die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der NÖ Landesregierung und der Landesbehörden für bestimmte Anlassfälle. Bei einer Besichtigung des Schutzraumes durch den LRH hat sich herausgestellt, dass dieser auch für Ortskundige nicht leicht auffindbar ist und nur wenige Mitglieder des Krisenstabes den Weg zum Raum bzw. den Raum selbst bisher besichtigt haben. Nach Ansicht des LRH ist es dringend erforderlich, dass die Mitglieder des Krisenstabes mit den örtlichen Verhältnissen zumindest grob vertraut sind, damit der Schutzraum im Ernstfall in einer vertretbaren Zeitspanne auch gefunden werden kann. Es ist daher zweckmäßig, in regelmäßigen Abständen die Mitglieder des Krisenstabes mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen (zB könnte eine Führung mit den Mitgliedern der NÖ Landesregierung einmal jährlich im Anschluss an eine Regierungssitzung stattfinden). Andernfalls scheint ein reibungsloser Ablauf im Katastrophenfall nicht gewährleistet.

Ergebnis 9

Die Mitglieder des Krisenstabes des Landes NÖ sind regelmäßig über die Lage des Schutzraumes im NÖ Landhaus sowie über die Verhaltensweisen bei Katastrophenfällen zu unterweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Verantwortung für den Betrieb des Schutzraumes im NÖ Landhaus liegt bei der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz. Die Abteilung Gebäudeverwaltung ist für die technischen Einrichtungen und deren regelmäßige Wartung verantwortlich.

Um den Ablauf eines Katastrophenfalles zu erproben, wird die Abteilung Gebäudeverwaltung – im Einvernehmen mit der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz – die Mitglieder des Einsatz- und Krisenstabes der NÖ Landesregierung über die örtlichen Verhältnisse und die wesentlichen Inhalte der Betriebsordnung für den Schutzraum in entsprechender Weise vertraut machen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Erhebungen des LRH hat sich gezeigt, dass allein das Vorhandensein von Schutzräumen für einen entsprechenden Schutz im Katastrophenfall bei weitem noch nicht ausreichend ist. Ebenso wichtig ist nämlich daneben, dass die Schutzräume auch ordentlich bewirtschaftet werden. Diese ordnungsgemäße Bewirtschaftung bedeutet, dass im Schutzraum ständig alles in einem brauchbaren Zustand vorhanden sein sollte, was für einen unabhängigen Aufenthalt im Schutzraum für die Dauer von zumindest zwei Wochen erforderlich ist. Darunter sind vor allem entsprechende Lebensmittelvorräte und Dinge des täglichen Bedarfs bzw. übliche Gebrauchsgegenstände, abgestimmt auf die jeweiligen Verhältnisse (zB Anzahl der Personen, altersmäßige oder sonstige Zusammensetzung der Personen im Schutzraum usw.) zu verstehen. Ohne eine auf den Ernstfall ausgerichtete Bevorratung verliert auch ein technisch einwandfrei errichteter und in Stand gehaltener Schutzraum für den mehr als nur sehr kurzfristigen Personenschutz nahezu jeglichen Wert.

Bei der Besichtigung des Schutzraumes im NÖ Landhaus hat sich herausgestellt, dass sich in diesem weder Trinkwasser, noch Lebensmittel, Decken oder Medikamente befinden.

Aus all diesen Gründen ist es nach Ansicht des LRH dringend geboten, in den vom Land NÖ verwalteten Gebäuden ständig darauf zu achten, dass eine ausreichende Bevorratung und Wartung erfolgt. Zweckmäßig erscheint hier jedenfalls, die im Ernstfall erforderlichen Maßnahmen in einer „Betriebsordnung“ festzulegen.

Für den Bereich der Schutzräume, die nicht der Landesverwaltung unterstehen, sollte versucht werden, in den betroffenen Bevölkerungskreisen jedenfalls die Erforderlichkeit der Vorratshaltung durch diverse Informationen verstärkt ins Bewusstsein zu rufen. Wie auch noch später ausgeführt wird, kommt nämlich den Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung im häuslichen Bereich eine erhebliche Bedeutung zu, da die öffentlichen Einrichtungen (wie zB das Land NÖ) nicht in der Lage sind, der gesamten Bevölkerung in allen zu bevorratenden Bereichen einen ausreichenden Schutz zu bieten.

Ergebnis 10

In allen Gebäuden, die der Verwaltung des Landes NÖ unterstehen, ist auf eine zweckentsprechende Bewirtschaftung der Schutzräume aufgrund einer zu erstellenden Betriebsordnung zu achten. Für alle anderen Gebäude ist anzustreben, dass den betroffenen Bevölkerungskreisen die Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Schutzräumen verstärkt vermittelt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Schutzraum im NÖ Landhaus ist über die vorhandenen Brunnen, deren Wasser mit einer UV-Entkeimungsanlage gereinigt wird, mit Trinkwasser versorgt.

Im Einvernehmen mit der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz werden dort keine Lebensmittel und kein Kochgeschirr vorrätig gelagert; aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landhausküche wird davon ausgegangen, dass die Versorgung des Einsatz- und Krisenstabes mit Lebensmitteln auch im Anlassfall innerhalb eines

sehr kurzen Zeitraumes möglich sein wird. Eine Grundversorgung mit Medikamenten wird vorgenommen.

Für den Neubau von Bezirkshauptmannschaften wird die Abteilung Gebäudeverwaltung – im Einvernehmen mit der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz – ein Konzept für die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb von Schutzräumen erstellen und umsetzen.

Für die bestehenden Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften wird gesondert geprüft, ob die baulich vorhandenen Schutzräume unter Einsatz vertretbarer Finanzmittel sinnvoll als Schutzräume betrieben werden können.

Der NÖ Zivilschutzverband wurde bereits beauftragt, der Bevölkerung verstärkt das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Schutzräumen näher zu bringen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Positiv ist hervorzuheben, dass zu den Schutzräumen der Bezirkshauptmannschaften ein Konzept erstellt und umgesetzt werden soll sowie dass bereits Aufträge an den NÖ Zivilschutzverband erteilt wurden.

Hinsichtlich des Schutzraumes im NÖ Landhaus bestehen Zweifel, dass durch die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden kann. Beispielhaft wird auf Folgendes hingewiesen:

Zweckmäßig wäre es, (Mineral-)Wasser im Schutzraum vorrätig zu halten, da die UV-Entkeimungsanlage nicht alle Verunreinigungen des Wassers beseitigen kann.

Eine derart enge Verknüpfung der Schutzraumbewirtschaftung mit der Landhausküche scheint nur dann sinnvoll, wenn im Schutzraum Kühlmöglichkeiten für frische Produkte vorhanden sind oder aber die Küche haltbare (Fertig-)Produkte in einem ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stellen kann.

Sollte von den zuständigen Stellen erkannt werden, dass die vom LRH vorgeschlagene Vorgangsweise – die mit den derzeitigen rechtlichen und technischen Regelungen konform geht – in der Praxis zu keinen brauchbaren, weil nicht einen ausreichenden Schutz bietenden Resultaten führt, so sind jedenfalls Überlegungen zu möglichen Alternativen anzustellen. Diese Alternativen können auch dahin gehen, dass eventuell die gesamte Schutzraumproblematik überdacht und einer Neuregelung zugeführt wird.

Abschließend soll zu dem Themenbereich Schutzraumbau noch auf folgendes hingewiesen werden:

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung hat der LRH in mehreren Gesprächen über den Vollzug der einschlägigen Rechtsmaterien und auch bei der Besichtigung einiger Objekte den Eindruck gewonnen, dass dem Schutzraumbau keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und es sich dabei um nahezu „totes Recht“ handelt. Aus der Sicht des LRH scheint es daher zweckmäßig, die Notwendigkeit der rechtlichen Regelungen bzw. deren Ausgestaltung auch aufgrund der geänder-

ten tatsächlichen Verhältnisse bzw. Bedrohungsszenarien zu überdenken oder auch Alternativen zur derzeitigen Situation zu diskutieren.

4.2.4 Sanitätsvorsorgen

Unter dem Begriff Sanitätsvorsorgen kann man grob umschrieben, allgemein alle Vorkehrungen zur Vorbeugung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit zusammenfassen. Dabei geht es allerdings zB nicht nur um direkte medizinische Eingriffe am menschlichen Körper, sondern sind darunter auch Begleitmaßnahmen (vorsorgliche Anschaffung von Schutzeinrichtungen o.ä.) zu verstehen.

Im Zusammenhang mit der ZLV besteht der größte Bedarf an Vorsorgen aus heutiger Sicht aufgrund verschiedenster möglicher Virenerkrankungen. Dass ausgehend von Viren ein ständiges weltweites Bedrohungsbild vorliegt, zeigt allein schon die Vielzahl an Medienberichten, die sich mit diesem Thema regelmäßig auseinander setzen und in der Regel auf Meldungen der WHO¹ zurückgehen. Auch wenn die Gefahr, dass eine Virenerkrankung unvermittelt in Österreich bzw. NÖ auftritt, nicht sehr wahrscheinlich ist, kann dies doch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Auch in NÖ sind nämlich zB Firmen und Labors angesiedelt, die mit gefährlichen Viren hantieren. Dies soll keinesfalls zum Ausdruck bringen, dass diese Unternehmen die Virenkulturen nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandeln würden, jedoch kann nie ausgeschlossen werden, dass sich Personen unbefugt Zutritt zu solchen Labors verschaffen und danach auch Viren freisetzen. Dies haben Beispiele im Ausland bereits gezeigt.

Die vorgenannten Szenarien sind wie erwähnt nicht auszuschließen, jedoch gibt es Situationen deren Auftreten viel wahrscheinlicher und nach Ansicht der WHO fast schon vorhersehbar sind. Damit ist die Ausbreitung von Grippeviren gemeint, die aufgrund der Globalisierung (vor allem durch den starken internationalen Flugverkehr) sehr rasch von nahezu jedem Punkt der Erde aus eine weltweite Verbreitung finden können. Daher ist es keinesfalls ausschließbar, sondern vielmehr mit nicht nur geringer Wahrscheinlichkeit vorhersehbar, dass – wie aus wissenschaftlich fundierten Aussagen hervorgeht – auch NÖ einmal von einer solchen Pandemie betroffen sein wird.

Unter einer Grippepandemie versteht man das weltweite Auftreten einer großen Anzahl von Krankheits- und Todesfällen, welche durch einen neuen Grippevirus-Subtyp hervorgerufen werden, gegen den noch keine Immunität in der Bevölkerung besteht. Im vergangenen Jahrhundert verursachten solche Grippeviren drei Pandemien (die „Spanische Grippe“ in den Jahren 1918 – 1920 mit 20 – 50 Mio Todesfällen weltweit, die „Asiatische Grippe“ in den Jahren 1957 – 1960 mit 1 Mio Todesfällen weltweit und die „Hongkong – Grippe“ in den Jahren 1968 – 1970 mit 1 Mio Todesfällen weltweit). Die Europäische Kommission schätzt, dass während einer Pandemie bis zu einem Viertel der Bevölkerung erkranken und davon ca. 6 % eine Pneumonie aufweisen. Die Hospitalisationsrate wird bei 0,7 % liegen und es müsste mit einer Sterberate von 0,6 % ge-

¹ WHO steht als Abkürzung für den englischen Ausdruck „World Health Organisation“; übersetzt: Welt-Gesundheitsorganisation

rechnet werden. Es werden hier die aktuellen von der Europäischen Kommission angegebenen Zahlen angeführt. Dazu ist aber darauf hinzuweisen, dass auch verschiedene andere Organisationen (zB die WHO) Berechnungen angestellt haben, die zum Teil zu einem etwas davon abweichenden Ergebnis gelangen, was unter anderem daran liegt, dass die Betrachtung von verschiedenen Regionen durchaus auch zu verschiedenen Ergebnissen in den Berechnungen führen kann.

Da regelmäßig jedes Jahr Grippeausbrüche auftreten, ist es äußerst wichtig, dass man beurteilen kann, ob diese Ausbrüche gravierende epidemische Ausmaße erreichen und sich letztlich zu Pandemien entwickeln könnten. Dies erfordert entsprechende Wachsamkeit und mikrobiologische sowie epidemiologische Überwachungssysteme, die zutreffende Prognosen und rechtzeitige Warnungen liefern können, auch wenn die Ausbreitung einer derartigen Grippe letztendlich nicht verhindert werden kann.

Sollte also eine solche Pandemie auftreten und diese dann wohl selbstverständlich auch für das Gebiet des Landes NÖ nicht zu verhindern sein, so ist es umso wichtiger Überlegungen anzustellen, wie einer derartigen Situation begegnet werden kann bzw. welche Maßnahmen bereits im Vorfeld getroffen werden können.

Jene Grippeviren, die einmal zu einer Pandemie führen können, sind derzeit noch nicht bekannt und können daher jetzt auch noch keine Gegenmittel in Form von Medikamenten dagegen entwickelt werden. Dies wird nach dem Auftreten von solchen Viren nach derzeitigen Erkenntnissen einige Wochen in Anspruch nehmen. Trotzdem gibt es Mittel, die eine gewisse Überbrückung, eine Vorsorge bzw. einen Schutz ermöglichen. Dabei können vor allem zwei Arten von Maßnahmen genannt werden:

- Es existiert bereits ein Medikament, das zwar nicht die Übertragung der Grippeviren verhindern oder auch einen völligen Schutz bieten, jedoch die Ausbreitung von Grippeviren aller Art im menschlichen Körper einschränken kann. Damit dieses Mittel im Bedarfsfall in einem ausreichenden Maß zur Verfügung steht, wäre es zweckmäßig, die Bevölkerung näher über dieses Mittel, die Erhältlichkeit und seine Anwendung bereits jetzt zu informieren, entsprechende Vorräte anzulegen oder zumindest Vorkehrungen zu treffen, damit das Mittel im Bedarfsfall in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- Daneben gibt es auch Schutzmasken, die ein Einatmen der Grippeviren relativ effektiv verhindern können. Für diese gilt hinsichtlich der Informationsverbreitung bzw. Bevorratung usw. sinngemäß das bereits zu dem vorgenannten Medikament ausgeführte.

Soweit derzeit bekannt ist, können die beiden Maßnahmen in Kombination (Medikament und Schutzmaske) einen sehr wirkungsvollen Schutz bieten. Daher ist umso mehr danach zu trachten, dass als Vorbereitung auf den Ernstfall konzentrierte und rasche Vorarbeiten geleistet und schon vorsorglich Maßnahmen getroffen werden. Zu beachten wird dabei jedenfalls auch sein, dass nicht allein die direkte Bekämpfung der Krankheit nötig ist, sondern daneben noch viele weitere Maßnahmen erforderlich sind. Darunter ist zB die Betreuung der betroffenen Bevölkerung nicht nur in medizinischer Hinsicht

zu verstehen, sondern auch deren Unterstützung in den Verrichtungen des täglichen Lebens (Einkauf, Heizung usw.), die diese im Krankheitsfall nicht selbst vornehmen kann.

Um Vorbereitungen auf eine Grippepandemie zu erörtern und mögliche Vorarbeiten zu leisten, hat die Abteilung Gesundheitswesen (GS1) gemeinsam mit der Abteilung IVW4 im September 2004 eine Planungsgruppe eingerichtet. Beigezogen waren dazu unter anderem Vertreter verschiedener Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, des Bundesheeres, des NÖ Zivilschutzverbandes, des Landesgendarmierkommandos, des Arbeiter-Samariter-Bundes NÖ, des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, der NÖ Volkshilfe, des Österreichischen Roten Kreuzes sowie Vertreter anderer Hilfseinrichtungen, der Kammern und anderer möglicherweise betroffener Gruppen.

Der LRH weist dazu auf folgendes hin: **Die gegenständliche Prüfung durch den LRH wurde etwa Anfang Dezember 2004 abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren bei den Sitzungen der Planungsgruppe keine Vertreter des Bundes und der Magistrate anwesend. Ohne hier die künftige Arbeit der Planungsgruppe bzw. der Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung absehen zu können, scheint es aus der Sicht des LRH jedenfalls geboten, auch Vertreter der Magistrate in die Arbeiten mit einzubinden. Vertreter des Bundes wirken zumindest auf einer anderen Ebene an den Planungen mit.**

Die Planungsgruppe ist bis November 2004 zweimal zusammengetreten. Vornehmlich wurden bis dahin mögliche Problemszenarien diskutiert und die Einsetzung von Unterarbeitsgruppen beschlossen. Da von Experten nicht ausgeschlossen wird, dass eine Grippepandemie eventuell bereits im Verlauf des Jahres 2005 auftreten könnte, scheint es dringend geboten, die Arbeiten zügig und zweckorientiert voranzutreiben. Hauptziel muss es dabei wohl sein, einen Alarmplan für den Pandemiefall auszuarbeiten.

Ergebnis 11

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeiten zur Erstellung eines Alarmplanes für den Fall einer Grippepandemie zügig, konsequent und lösungsorientiert vorangetrieben werden, sodass ein entsprechendes Ergebnis spätestens im Herbst des Jahres 2005 vorliegt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Hinweis auf Einbindung der Magistrate in die Planungsgespräche wurde umgehend dadurch umgesetzt, dass die Magistrate St. Pölten und Wr. Neustadt in jene Unterarbeitsgruppen aufgenommen wurden, in denen Gebietskörperschaften vertreten sein sollten.

Als Zielvorgabe für die eigenständig arbeitenden 10 Pandemie-Unterarbeitsgruppen wurden Zwischenergebnisse zur Einarbeitung in den Pandemieplan für Ende März vorgesehen. Es wird versucht werden, den Pandemieplan noch vor dem Sommer 2005 fertig zu stellen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Erarbeitung eines Alarmplanes für den Grippepandemiefall stellt einen bedeutenden Schritt an Vorbereitungsmaßnahmen dar. Daneben darf aber schon jetzt keinesfalls vergessen werden, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Medikament und den Schutzmasken zu treffen. Hierbei geht es vordringlich um die Information der Bevölkerung über die Selbstvorsorge, weiters aber auch um Überlegungen des Landes NÖ über eine mögliche Vorrathaltung bzw. die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Medikaments und der Schutzmasken. Als wesentlicher Punkt wird auch zu klären sein, wie weit das Land NÖ in eine (Vor)Finanzierung eingebunden werden soll, um einen entsprechenden Schutz der Bevölkerung sicherstellen zu können. Zur Abklärung all dieser Fragen und Problembereiche sind mit den zuständigen Stellen intensive Gespräche und Verhandlungen erforderlich, deren Durchführung möglichst bald erfolgen sollte.

Ergebnis 12

Neben den Arbeiten zur Erstellung eines Alarmplanes für den Fall einer Grippepandemie sind Vorarbeiten zu leisten bzw. Überlegungen anzustellen, wie eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und Schutzmasken zeitgerecht, effizient und effektiv erfolgen kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Pandemie-Unterarbeitsgruppe „Finanzierung“ unter Leitung der Abteilung Finanzen befasst sich konkret mit den Finanzierungsfragen. Das Mengengerüst für diese Planungen wird derzeit von der Abteilung Gesundheitswesen und der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz gemeinsam erarbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.5 Veterinärmedizinische Vorsorgen

Wesentliche Grundlage für die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen ist in Österreich das Tierseuchengesetz – TSG, RGBI 1909/177. Daneben existieren noch diverse andere Rechtsmaterien, die einen Regelungsinhalt mit Verbindung zu Tierseuchen aufweisen. Allen diesen vorgelagert gibt es aber auch Regelungen der Europäischen Union in diversen Richtlinien.

Die praktisch größte Bedeutung unter den Tierseuchen erlangte in Österreich bisher die Maul- und Klauenseuche (MKS). Daneben kann auch noch die klassische Schweinepest genannt werden. Dass Tierseuchen einen enormen Schaden in wirtschaftliche Hinsicht hervorrufen können, hat sich vor allem in Großbritannien im Zusammenhang mit der BSE-Krise gezeigt. Umso wichtiger ist es daher auf mögliche Ernstfälle entsprechend vorbereitet zu sein.

Als solche Vorbereitungsmaßnahmen können zB die folgenden Pläne genannt werden:

- Krisenplan zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Republik Österreich (Stand: Juli 2000)
- Krisenplan zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in der Republik Österreich (Stand: Oktober 2003)

Beispielhaft können dazu als vertiefende Materialien (Informationen, Arbeitsanleitungen usw.) auch noch folgende angeführt werden:

- Probenahme im Falle einer Maul- und Klauenseuche (MKS)
- Geeignete Proben zur Isolierung von MKS-Virus
- Formular: MKS-Untersuchungsmaterial zur Virustypenbestimmung
- Anleitung zur Entnahme von MKS-Untersuchungsmaterial
- Ablaufdiagramm Tierseuchenbekämpfung
- MKS Arbeitsanleitung
- Formulare und Merkblätter zur MKS

Die genannten Materialien sind zum Teil sehr umfangreich und bieten für die betroffenen Personenkreise detaillierte und trotzdem übersichtliche Handlungsanleitungen, Hilfen, Informationen usw., sodass aus derzeitiger Sicht in der Theorie für eine Katastrophenprävention oder -bekämpfung ausreichend Vorsorge getroffen zu sein scheint.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war es dem LRH am 9. November 2004 möglich, als Beobachter an einer von 8. bis 10. November 2004 dauernden Übung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche teilzunehmen. Die Übung wurde aufgrund der Anordnung in einer EU-Richtlinie abgehalten und das Übungsgebiet umfasste die Bundesländer Burgenland, NÖ, Steiermark und Wien. Ziel der Übung war es, das Potential verschiedener Einsatzkräfte zu erproben und alle Beteiligten mit einer MKS-Krise vertraut zu machen bzw. zu schulen. Als von der MKS betroffener Betrieb wurde für NÖ die Landwirtschaftliche Fachschule Warth festgelegt. In der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen war ein vorübergehendes Krisenzentrum eingerichtet. Wesentlich beteiligt waren bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen der Krisenstab (bestehend aus einem Einsatzleiter, einem Koordinator und dessen Stellvertreter, einem Amtstierarzt, einer Sekretärin sowie Führungskräften der Feuerwehr, des Bundesheeres und der Rettung) und vor Ort in Warth – neben Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft – der Spielleiter, fünf Amtstierärzte, die Gendarmerie, ein Deko-Zug der Feuerwehr und des Bundesheeres. Im lokalen Krisenzentrum, das bei der Abteilung Veterinärangelegenheiten (LF5) des Amtes der NÖ Landesregierung eingerichtet war, übten vier weitere Amtstierärzte.

In einem Bericht vom 18. November 2004 hielt die Abteilung LF5 zu der MKS-Übung fest: „Bei allen Beteiligten konnte ein hohes Maß an Motivation festgestellt werden. Aus Sicht der Abteilung Veterinärangelegenheiten wurde das Ziel der Übung erreicht. Es wurden die Mitarbeiter geschult und es konnten Schwächen aufgedeckt werden, die im Ernstfall dann vermeidbar sind.“

Nach Ansicht des LRH stellte die MKS-Übung an die Beteiligten hohe Anforderungen (nicht zuletzt war dies auch auf die trotz der widrigen Wetterverhältnisse im Freien abzuhaltenden Übungsteile zurückzuführen). Umso mehr konnte dadurch allerdings eine sehr praxis- bzw. realitätsnahe Übungssituation erzielt und allen Beteiligten die dabei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten vor Augen geführt werden. Der LRH geht durchaus mit der zitierten Einschätzung der Abteilung LF5 zur Übung konform, es scheint jedoch in einigen Fällen geboten (neben der offensichtlich vorhandenen Motivation der Beteiligten bei der Übung), die Bedeutung derartiger Übungen als Vorbereitung auf mögliche Ernstfälle noch mehr herauszustreichen, sodass sich alle Beteiligten mit solchen Übungen identifizieren können und ihnen ihre Bedeutung bewusst ist.

Jedenfalls möchte der LRH hier nochmals hervorheben, dass die Abhaltung von Übungen (nicht nur im Veterinärbereich) als enorm wichtiges Instrument der Vorbereitung für einen Ernstfall angesehen wird, aus dem in realitätsnaher Weise Erkenntnisse gewonnen werden können, deren Berücksichtigung bei rein theoretischen Überlegungen oft nicht möglich ist.

Nach einer ersten Auswertung der Übung durch die Abteilung LF5 wurden Kritikpunkte bzw. Mängel im Zusammenhang mit folgenden Bereichen offenkundig:

- Festlegung der Schutz- und Überwachungszonen
- Ermittlung der Fahrtrouten von Milchsammelwägen
- System der Wertermittlung für Tiere
- Arten der Nachrichtenübermittlung
- Aufgaben der Bürgermeister nach dem Tierseuchengesetz
- Umgang mit Datenbanksystemen
- Störanfälligkeit von Kommunikationsmitteln

Bei der Beobachtung der Übung durch den LRH am 9. November 2004 konnten einige dieser Mängel selbst wahrgenommen und dabei auch beobachtet werden, wie diese einen – theoretisch gut vorbereiteten – Ablauf beeinträchtigen können.

Am 11. November 2004 fand zu der MKS-Übung eine Abschlussbesprechung statt, bei der zusammen mit Experten und internationalen Beobachtern nochmals wichtige Erfahrungen ausgetauscht wurden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Prüfung lag der Endbericht über die Übung noch nicht vor, weshalb seitens des LRH dazu auch keine abschließende Beurteilung möglich ist. **Der LRH geht davon aus, dass eine eingehende Evaluierung der MKS-Übung erfolgt und deren Ergebnisse in überarbeiteten Alarmplänen oder ähnlichem Berücksichtigung finden.**

Zuletzt soll hier noch auf einen Aspekt der veterinärmedizinischen Vorsorge besonders hingewiesen werden:

Derzeit wird für die Tierseuchenbekämpfung ein eher kleiner Vorrat an Desinfektionsmitteln vorgehalten, da dieser nur eine beschränkte Haltbarkeit aufweist. Insbesondere an Wochenenden könnte es daher zu Engpässen kommen. Laut Auskunft des Veterinärdirektors des Landes NÖ kommen bei der Tierseuchenbekämpfung Mittel zum Einsatz, die auch im Krankenhausbereich verwendet werden und daher auch dort regelmäßig

vorrätig sind. Da die Desinfektionsmittel, die für den Veterinärbereich vorgehalten werden, nach dem Ende ihrer Haltbarkeit oft ungenutzt entsorgt werden müssen, scheint es in diesem Bereich sinnvoll, Synergien mit den Krankenhäusern zu nutzen und einen gemeinsamen Vorrat bereitzustellen.

Ergebnis 13

Im Einvernehmen mit den Krankenhäusern des Landes NÖ sollte eine sinnvolle Bevorratung von Desinfektionsmitteln aufgebaut werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden.

Über den Ort des Desinfektionslagers werden mit allen Beteiligten Gespräche geführt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.6 Strahlenschutz

Betreffend den Strahlenschutz gibt es im Land NÖ die Vorschriften „Alarmplan radioaktive Verunreinigung der Umwelt“ (Strahlenalarmplan) und „Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften“.

Wesentlichste Regelungsinhalte des Strahlenalarmplanes sind:

- Bestimmung des Einsatzleiters und der vorläufigen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden
- Umschreibung der Gefahrenbilder (großräumige oder lokale Kontamination)
- Meldepflicht und -stelle im Alarmierungsfall
- Aufgabenkatalog mit Maßnahmen
- Gefährdungsstufen und Maßnahmen
- Rufnummernübersicht

Bei genauer Durchsicht des Strahlenalarmplanes konnte festgestellt werden, dass dieser eine taugliche Handlungsanleitung bzw. Grundlage im Falle von Strahlungsausstritten der verschiedensten Arten bietet. Allein die Rufnummernübersicht zum Strahlenalarmplan ist unvollständig und zum Teil nicht mehr aktuell. In dieser Übersicht sind diverse Stellen und Personen angeführt, mit denen im Anlassfall Kontakt aufzunehmen ist. Bei keiner bzw. keinem der Angeführten ist jedoch eine Rufnummer angegeben. Weiters sind bereits Änderungen bei den namentlich angeführten Personen eingetreten.

Hier gilt sinngemäß dasselbe wie unter Punkt 4.2.1.2, Spezielle Vorschriften, angeführte. **Es wird daher betreffend die Aktualität des Strahlenalarmplanes auf die Ergebnispunkte 2 und 3 verwiesen.**

Im Strahlenalarmplan werden auch die Strahlenspürtrupps und deren Aufgaben erwähnt. Die eingehenderen Regelungen zu den Strahlenspürtrupps finden sich in der schon eingangs zitierten Vorschrift. Die Strahlenspürtrupps bei den Bezirkshauptmann-

schaften wurden in Vollzug des § 37 Abs 2 Strahlenschutzgesetz eingerichtet, damit diese bei Zwischenfällen mit radioaktiven Stoffen die Lage ermitteln, den Strahlenbereich markieren und Maßnahmen zur Dekontamination von Personen im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination setzen können. Die Vorschrift „Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften“ regelt die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps, die Reinigung und Erhaltung der Strahlenschutz-ausrüstung, die Eichung der Messgeräte sowie die Ausbildung der Mitarbeiter und die Teilnahme an Übungen.

In Gesprächen mit Vertretern der Abteilung IVW4 sowie mit dem Bereichssprecher der Bezirkshauptmannschaften für Katastrophen hat sich gezeigt, dass die Strahlenspürtrupps bei den Bezirkshauptmannschaften – auch neben den Einrichtungen von Gendarmerie und Bundesheer – als positiv gesehen werden. Daneben wurden aber auch gewisse Grenzen dieser Einsatzeinheiten deutlich. Hier kann beispielhaft Folgendes genannt werden:

- Die Strahlenspürtrupps können nur bei punktuellen Ereignissen zweckmäßig eingesetzt werden; für flächendeckende Untersuchungen sind sie nicht geeignet.
- Die hohen Anforderungen erfordern eine regelmäßige und intensive Aus- und Weiterbildung sowie ebensolche Übungen. (Schulungen gab es von 2001 bis 2003 insgesamt 15, im Jahr 2004 wurde bis Ende November noch keine Schulung durchgeführt; Übungen wurden seit 2001 insgesamt 23 abgehalten, wobei davon 5 auf den Katastrophenhilfsdienst entfielen, 17 auf Fremdübungen und nur eine auf eigene Übungen.)
- Die Strahlenspürtrupps kommen selten zu einem praktischen Einsatz. (seit dem Jahr 2001 bis etwa November 2004 gab es nur einen Echteinsatz.)
- Aus dem vorgenannten Punkt ergibt sich, dass – trotz der Engagiertheit der Mitglieder – die Strahlenspürtrupps zu wenig Praxis aufweisen können und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Ernstfall dadurch Gefahrensituationen entstehen.

Nach Ansicht des LRH könnte eine Umstrukturierung der Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften zur Lösung einiger der vorstehend genannten Probleme beitragen. Sicherlich würde sich die praktische Einsetzbarkeit und die Sicherheit in Ernstfällen erhöhen, wenn die Strahlenspürtrupps öfters zum Einsatz kämen. Dies wäre der Fall, wenn die Zahl der Mitarbeiter reduziert, dafür aber deren Einsatzbereich auf ein größeres Gebiet ausgedehnt würde. Beispielsweise könnten mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zur Zusammenstellung eines Strahlenspürtrupps für eine bestimmte Region zusammengeschlossen werden. Es würden sich dadurch Strahlenspürtrupps ergeben, die besser (weil öfter) ausgebildet und in Übung wären. Ein solcher Zusammenschluss könnte regions- aber auch viertelsweise erfolgen. Sinngemäß sei hier als Beispiel die Gewässeraufsicht genannt, deren Organe ebenfalls oft für den Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Insgesamt würde eine solche Umstrukturierung die Effektivität, die Effizienz und die Sicherheit der Strahlenspürtrupps erhöhen. Bei einer derartigen Umstrukturierung wäre jedenfalls auch sicher zu stellen, dass den Mitarbeitern, die Mitglieder der Strahlenspürtrupps sind, keine Nachteile erwachsen (zB

muss ihnen zumindest ausreichend Zeit für Bildung und Übungen zur Verfügung stehen).

Hinzuweisen ist hier ergänzend noch darauf, dass das Strahlenschutzgesetz nicht zwingend vorschreibt, dass die Aufgaben von den Bezirksverwaltungsbehörden selbst wahrgenommen werden müssen, sondern diese auch auf andere Einrichtungen übertragen werden können.

Ergebnis 14

Zur Erhöhung der Effizienz und der Effektivität im Bereich des Strahlenschutzes sind Überlegungen über eine Umstrukturierung dieses Bereiches und vor allem der Strahlenspürtrupps anzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung bestätigt die Ansicht des NÖ Landesrechnungshofes, dass das Strahlenschutzgesetz nicht zwingend vorschreibt, dass die Aufgaben von den Bezirksverwaltungsbehörden selbst wahrgenommen werden müssen, sondern diese auch auf andere Einrichtungen übertragen werden können.

Vom Landesamtsdirektor wurde daher im Oktober 2003 der Auftrag erteilt, ein Konzept für die Umstrukturierung auszuarbeiten und dabei zu prüfen, wie dieses Konzept umgesetzt werden kann und welche organisatorischen und kommunikativen etc. Maßnahmen getroffen werden müssen, um im Bedarfsfall die Spürtrupps anderer Organisationen zu nutzen und trotzdem die gesetzliche Verantwortung mit der erforderlichen Qualität zu gewährleisten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begrüßt wird, dass mit der Erstellung eines Umstrukturierungskonzeptes begonnen wurde. Es wird aber erwartet, dass die Arbeiten am Konzept und dessen Umsetzung zügig weitergeführt und abgeschlossen werden.

4.2.7 Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung

Die Maßnahmen, die die Bevölkerung selbst zu ihrem eigenen Schutz – vor allem als Vorbereitung auf allfällige Katastrophenszenarien – vornimmt, wurden nicht geprüft. In einigen Gesprächen mit Vertretern aus dem Bereich der Landesverwaltung wurde aber der Eindruck gewonnen, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Selbstschutzmaßnahmen in der Bevölkerung nicht sehr tief verankert ist. Dies dürfte seinen Grund wohl darin haben, dass reges Interesse für manche Bereiche in breiteren Bevölkerungskreisen nur bzw. erst dann vorhanden ist, wenn bestimmte Situationen kurz bevor stehen oder schon eingetreten sind. Auch bei den Selbstschutzmaßnahmen als Vorsorge für Katastrophenfälle dürfte es sich wohl um einen solchen Bereich handeln, dem derzeit nicht unbedingt hohe Priorität eingeräumt wird. Schätzungen bzw. Erfahrungen für diesen Bereich gehen dahin, dass nur ca. 10 % der Bevölkerung geeignete Schutzmaßnahmen im häuslichen Bereich getroffen haben.

Es ist jedenfalls auch Aufgabe des Landes NÖ der Bevölkerung die Bedeutung von Selbstschutzmaßnahmen zu vermitteln. Dies bezieht sich sowohl auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung, als auch auf die jeweils möglichen Situationen und die zweckmäßigen Vorsorgemaßnahmen dafür. Beispielhaft sei hier auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.4 (Sanitätsvorsorgen) dieses Berichtes verwiesen. Im Zusammenhang mit einer eventuell bevorstehenden Grippepandemie könnte die Bevölkerung darauf hingewiesen werden, dass eine Eigenvorsorge (Ankauf von Medikamenten oder Schutzmasken) jedenfalls zweckmäßig ist.

Weiter wird hier auf die Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung nicht eingegangen, da die Aufklärung darüber auch eine der Hauptaufgaben des Zivilschutzverbandes ist, der jedoch – wie bereits ausgeführt – von der gegenständlichen Prüfung nicht mit umfasst ist. Trotzdem scheint es aufgrund der im Zuge der Prüfung gewonnenen Erfahrungen angebracht, seitens des Landes NÖ die Bevölkerung wieder einmal verstärkt über Sinn und Zweck von Selbstschutzmaßnahmen und die verschiedenen Möglichkeiten dabei zu informieren, sodass bei der Bevölkerung eine möglichst große Identifizierung mit diesem Problembereich erreicht wird.

Ergebnis 15

Das Land NÖ hat verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung eingehend über mögliche Selbstschutzmaßnahmen sowie deren Sinn und Zweck informiert wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung hat den NÖ Zivilschutzverband bereits beauftragt, die Bevölkerung verstärkt über mögliche Selbstschutzmaßnahmen zu informieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Zuständigkeiten im Bereich der Zivilen Landesverteidigung

In Punkt 2, Rechtliche Grundlagen, wurde bereits ausgeführt, dass gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für Angelegenheiten der ZLV die Abteilung IVW4 zuständig ist. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, dass die ZLV auch die Tätigkeitsbereiche vieler anderer Abteilungen (und damit auch einiger anderer Regierungsmitglieder) berührt.

An Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, deren Aufgaben einen Zusammenhang mit der ZLV aufweisen, können folgende genannt werden, wobei diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1), hinsichtlich der Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Kommunikationsinfrastruktur sowie des Pressedienstes

- Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3), zB als zuständige Stelle für die Verwaltung der Schutzräume in Landesgebäuden
- Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2), betreffend Flüchtlingsangelegenheiten
- Abteilung Veterinärangelegenheiten (LF5), hinsichtlich veterinärmedizinischer Vorsorge
- Abteilung Hydrologie (WA5), hinsichtlich des Wasserstandsnachrichtendienstes
- Abteilung Gesundheitswesen (GS1), für medizinische Angelegenheiten des Katastrophenschutzes
- Abteilung Umwelthygiene (GS2), für medizinische Angelegenheiten des Umweltschutzes (insbesondere Strahlenschutz)
- Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik (BD2), zB hinsichtlich der Amtssachverständigentätigkeit für Bautechnik
- Abteilung Umwelttechnik (BD4), für technische Angelegenheiten des Umweltschutzes (Strahlenschutz)

Diese beispielhafte Aufstellung zeigt deutlich, dass die ZLV nicht nur Angelegenheiten einer Abteilung alleine berührt, sondern viele zur Zusammenarbeit aufgefordert sind. Zwar ist die ZLV ausdrücklich nur bei der Abteilung IVW4 genannt, jedoch kann von dieser diese Aufgabe nur dann zweckentsprechend wahrgenommen werden, wenn andere Abteilungen wesentliche Vorarbeiten und inhaltliche Beiträge leisten. Diese Beiträge der Fachabteilungen, die grundsätzlich selbständig zu erarbeiten sind, könnten von der Abteilung IVW4 auch gar nicht eigenständig erbracht werden, da diese nicht in allen Bereichen das erforderliche fach einschlägige Wissen besitzen kann. Die Abteilung IVW4 hat in der Regel vielmehr Organisations- bzw. Koordinationsaufgaben neben bzw. über den Fachabteilungen, die die inhaltlichen Arbeiten liefern müssen.

Im Rahmen der ZLV kann die Abteilung IVW4 grundsätzlich nicht die operativen Tätigkeiten ausführen, d.h. also nicht den Katastrophenschutz in den einzelnen Materien wahrnehmen. Daher müssen den Fachabteilung ihre Aufgaben im Katastrophenschutz und somit in der ZLV bewusst sein bzw. bewusst gemacht werden, wobei je nach der Art der Katastrophe eine intensive inhaltlich vernetzte Zusammenarbeit aller Betroffenen auch aus finanzieller Sicht notwendig ist. Jede Abteilung sollte somit erkennen, dass ihr sowohl im operativen Bereich als auch in finanzieller Hinsicht eigene Aufgaben in der ZLV zukommen, und sie dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Vorsorge leisten kann. Die selbständige Arbeit der Abteilungen in den jeweiligen Katastrophenschutzbereichen sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen und grundsätzlich keiner weiteren Anregungen bedürfen.

Der Bereich der ZLV bzw. des Katastrophenschutzes weist – wie vorstehend dargestellt – eine organisatorische (und auch rechtliche) Zersplitterung auf. Dies stellt sicherlich eine Schwierigkeit bei der Besorgung der Aufgaben dar, darf jedoch nicht dazu führen, dass es zu Mängeln in der Sicherheit kommt. Jedenfalls hat sich im Zuge der gegenständlichen Prüfung des Öfteren gezeigt, dass zwischen den Abteilungen doch regelmäßig Probleme auftreten. Dies sind zB eine mangelnde Kommunikation, Abgrenzungs-

fragen zu den Zuständigkeitsbereichen oder Fragen der Kostentragung für bestimmte Maßnahmen. Aus der Sicht des LRH ist es daher notwendig, dass den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung verstärkt ins Bewusstsein gerufen wird, dass vielen von ihnen Aufgaben im Zusammenhang mit der ZLV zukommen und sie diese grundsätzlich selbständig wahrzunehmen haben. Dabei müssen diese aber trotzdem mit anderen Fachabteilungen zusammenarbeiten und können auch die Unterstützung der Abteilung IVW4 in Anspruch nehmen. Nur so kann eine umfassend verstandene ZLV sichergestellt werden.

Ergebnis 16

Die selbständig zu erbringenden, fachlichen Aufgaben und finanziellen Beiträge der Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit der Zivilen Landesverteidigung sind diesen verstärkt bewusst zu machen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofs entsprochen wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bisher wurde lediglich auf die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung eingegangen. Weiters gibt es noch einige andere Dienststellen bzw. Einrichtungen, die einschlägige Aufgaben wahrzunehmen haben. Neben den Ländern sind dies die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden, der Bund und auch die Europäische Union (auf die diversen Hilfsorganisationen wird hier nicht weiter eingegangen).

Grob umschrieben kann gesagt werden, dass – bei der Gemeinde beginnend – die Einzelnen jene Aufgaben der ZLV zu besorgen haben, die sie von ihrer Organisation und Ausstattung her wahrnehmen können. Die Gemeinde hat daher auf unterster Ebene jene Aufgaben wahrzunehmen, die mit den örtlichen Ressourcen bewältigbar sind. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, sollte die nächst höhere Ebene (also die Bezirksverwaltungsbehörde usw.) eingreifen. Diese Aufgabenverteilung kann als Subsidiaritätsprinzip bezeichnet werden, nach dem eine höhere Ebene nur dann eingreift, wenn eine bestimmte Aufgabe die Möglichkeiten einer unteren Ebene übersteigt.

Oben wurde dargestellt, welche (Abgrenzungs-)Fragen es zwischen den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung aus horizontaler Sicht gibt. Ähnliche Probleme treten aber auch in vertikaler Hinsicht auf. Es ist zB nicht immer klar, welche Ebene für die Besorgung einer Aufgabe zuständig ist bzw. wird vom Subsidiaritätsprinzip abgewichen. Die Praxis zeigt jedenfalls, dass zB die Gemeinden gerne auf die Hilfe der Bezirkshauptmannschaft zurückgreifen, allein oft schon deshalb, um für ihr eigenes Handeln eine Absicherung zu erlangen.

Als weiteres Beispiel sei hier noch der Unglücksfall in der Seegrotte Hinterbrühl im Mai 2004 genannt. Dabei hat die Abteilung IVW4 die Koordinations- bzw. Leitungs-

funktion (im Rahmen der Landeswarnzentrale) übernommen. Nach Ansicht des LRH ist hier fraglich, ob dies im konkreten Fall tatsächlich eine Aufgabe der Abteilung IVW4 gewesen wäre. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hat die Abteilung IVW4 folgende Angelegenheiten zu betreuen:

Rechtliche Angelegenheiten der Feuerpolizei; Feuerwehrangelegenheiten; Katastrophendienst; Leitung und Durchführung des überbetrieblichen Rettungswerkes nach dem Mineralrohstoffgesetz; Verwaltung der Landesfeuerwehrschule; Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung; rechtliche Angelegenheiten der Überwachung, des Schutzes und der Sicherung der Umwelt hinsichtlich radioaktiver Verunreinigung; Angelegenheiten des Einsatzopferfonds; Angelegenheiten der Landeswarnzentrale.

Für den LRH ist nicht klar erkennbar, welchem dieser Zuständigkeitsbereiche der Unglücksfall in Hinterbrühl zugeordnet werden könnte und damit ob überhaupt eine Betroffenheit der Abteilung IVW4 gegeben war. Vielmehr scheint es so zu sein, dass das Ereignis durchaus auch (bei eventuell entsprechender Unterstützung) von einer Einrichtung unterhalb der Landesebene bewältigbar hätte sein sollen. Eine genauere Prüfung, ob dies Aufgabe der Gemeinde oder der Bezirkshauptmannschaft wäre, wird hier nicht vorgenommen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wäre allerdings eine Befassung der Abteilung IVW4 nicht zwingend erforderlich gewesen. Hier wird nochmals auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.1.1, Allgemeine Regelungen, und besonders auf die Definition des Katastrophenbegriffs verwiesen.

Dadurch allerdings, dass die Abteilung IVW4 bei dem Unglück in Hinterbrühl bedeutende Aufgaben wahrgenommen hat, konnte zumindest herausgearbeitet werden, dass die Behandlung eines solchen Falles – unabhängig auf welcher Ebene – gewisse Probleme bereitet. In diversen Gesprächen mit dem LRH wurde von Beteiligten unter anderem bemängelt, dass es schwierig war, ein Call Center als Informationsstelle für die Betroffenen des Unglücksfalles einzurichten. Dies ist jedoch nicht nur auf den Einzelfall bezogen zu sehen, sondern gilt auch für Katastrophenfälle allgemein. Der „Fall Hinterbrühl“ dürfte – neben anderen – jedoch zum Anlass genommen worden sein, um Überlegungen zur Einrichtung eines Call Centers für derartige Fälle anzustellen. Ein Konzept für einen entsprechenden Call Center-Betrieb steht derzeit in Diskussion.

Der LRH begrüßt die Überlegungen zur Erstellung eines Konzeptes für einen Call Center-Betrieb für Unglücks- und Katastrophenfälle und hofft, dass ein entsprechendes Konzept rasch erstellt und umgesetzt wird.

Sowohl in Bezug auf die Ereignisse in Hinterbrühl als auch in anderen Zusammenhängen wurde hervorgehoben, dass es immer wieder zu Defiziten in der Kommunikation sowohl im Inneren, als auch nach Außen kommt. Zur Lösung dieses Problems bedarf es wohl einer intensiven Mithilfe des Fachbereiches „Öffentlichkeitsarbeit und Presse-dienst“ der Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung. Dieser Fachbereich sollte alle anderen Dienststellen über Anforderung bei Krisen oder ähnlichem unterstützen und die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen bzw. zumindest regeln. Nur so können die Mitarbeiter des Einsatzstabes von der Medien- und Informationsar-

beit befreit werden und sich ihren in Katastrophensituationen wesentlicheren Aufgaben widmen. Der Fachbereich „Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst“ hat auch nähere Kontakte zu den Medien und durch eine vereinheitlichte Vorgehensweise kann vermieden werden, dass es zu Fehlinformationen und daraus folgend zu Fehlberichten in den Medien kommt.

Aus diesen Gründen scheint es erforderlich, für das Land NÖ ein Kommunikationskonzept auszuarbeiten, sodass in Anlassfällen ein möglichst reibungsloser Informationsfluss sichergestellt werden kann. Eine wesentliche Aufgabe kommt dabei sicherlich dem Fachbereich „Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst“ der Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung zu, der eine entsprechend professionelle Medienarbeit ermöglichen kann.

Ergänzend wird zu diesen Feststellungen nochmals auf die Ausführungen zum Call Center-Betrieb verwiesen.

Ergebnis 17

Für das Land NÖ ist zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Informationsflusses ein „Kommunikationskonzept“ für Katastrophenfälle oder ähnliche Situationen zu erstellen. Sowohl für die Erstellung des Konzeptes als auch für die konkrete Öffentlichkeitsarbeit ist eine starke Beteiligung der Abteilung Landesamtsdirektion (Fachbereich „Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst“) des Amtes der NÖ Landesregierung anzustreben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofs wird die NÖ Landesregierung ein entsprechendes Kommunikationskonzept erstellen.

Zu den Aufgaben des Pressedienstes und der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Landesamtsdirektion gehört auch die Medien- und Informationsarbeit in Katastrophensituationen in Niederösterreich. Deshalb wird seitens der Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst auch eine permanente Erreichbarkeit von mindestens zwei Mitarbeitern dieses Fachbereiches durch die Landeswarnzentrale gewährleistet.

In Absprache mit den verantwortlichen Stellen werden die Mitarbeiter dieser Stelle bei Eintreten eines „überregionalen“ Ereignisses und in Zusammenarbeit mit dem Einsatz- bzw. Krisenstab die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen. Die Tätigkeit des Pressedienstes umfasst – je nach Ereignis und Ausmaß – die aktuelle Berichterstattung, die pressemäßige Betreuung und Unterstützung von Journalisten sowie von Behördenvertretern bis hin zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Einsatzstabes. Darüber hinaus erfolgt unabhängig vom Eintreten eines Ereignisses ein laufender Informationsaustausch zwischen Vertretern der NÖ Landeswarnzentrale und der Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Zuständigkeiten und zur Organisationsstruktur in der ZLV wird hier abschließend nochmals (wie schon in den Punkten 4.2.1.3 und 4.2.4 dieses Berichtes) darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung von Unterlagen für Katastrophensituationen alle möglicherweise Betroffenen einbezogen werden müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Konzepte tatsächlich umfassend sind und in der Praxis auch die angestrebte Wirkung erzielen können. Einer der wesentlichsten Punkte dabei ist, dass zu den Arbeiten alle Behörden eingeladen werden. Wie sich gezeigt hat, wurden die Städte mit eigenem Statut nicht in dem Ausmaß berücksichtigt, wie es wohl ihrer Bedeutung entspricht.

6 Gebarung

6.1 Übersicht

Für die Rechnungsjahre 2002 bis 2004 sind aus den Rechnungsabschlüssen bzw. dem Rechnungswesen des Landes NÖ folgende Ausgaben für den Bereich ZLV (Katastrophendienst, Zivilschutz) ersichtlich:

Ausgaben 2002 bis 2004 auf € gerundet			
Teilabschnitt	2002	2003	2004 ¹
1/17000 Katastrophendienst, allgemeine Angelegenheiten	175.760	57.362	47.148
1/17001 Katastrophendienst, Hochwasser 2002 ²	6.493.930	2.193.805	270.155
1/17900 Kat.-Einsatzgeräte, Feuerwehren (ZG) ³	4.136.223	4.914.178	3.321.648
1/17901 Warn- und Alarmsystem (ZG) ⁴	548.689	727.821	911.616
1/18060 Zivilschutzschule	10.846	12.800	7.412
1/18070 Zivilschutzverband NÖ	450.600	450.600	450.600
1/18081 Zivilschutz, allgemeine Angelegenheiten	19.500	19.500	107.667
1/18082 Schutzraumförderung	5.280	0	0
Summe	11.840.828	8.376.066	5.116.246

¹ Laut Online-Abfragen aus dem Rechnungswesen vom 15. Dezember 2004

² Wurde im Rechnungsjahr 2002 im a.o. Haushalt unter Teilabschnitt 5/17001 dargestellt. Die angeführten Beträge beinhalten nur die tatsächlichen Ausgaben und daher keine Rücklagenverrechnung.

³ Die angeführten Beträge beinhalten nur die tatsächlichen Ausgaben und daher keine Rücklagenverrechnung.

⁴ Die angeführten Beträge beinhalten nur die tatsächlichen Ausgaben und daher keine Rücklagenverrechnung.

6.2 Erläuterungen

Beim Teilabschnitt 5/17001 Katastrophendienst, Hochwasser 2002 (seit 2003 1/17001) wurden vom NÖ Landtag mit Beschluss vom 11. September 2002 zur Bedeckung der Kosten für den Hochwassereinsatz insgesamt € 12.120.000 bereitgestellt. Nicht verbrauchte Mittel können über Rücklagen in kommende Rechnungsjahre übergeführt und für die gleichen Zwecke verwendet werden. Die finanzielle Abwicklung dieses Einsatzes war auch der wesentliche Grund für die erhöhten Gesamtausgaben in den Rechnungsjahren 2002 und 2003.

Die Ausgaben des Teilabschnittes 1/17900 Katastropheneinsatzgeräte, Feuerwehren (ZG) werden aus zweckgebundenen Bundesmitteln des Katastrophenschutzfonds bedeckt.

Der Teilabschnitt 1/17901 Warn- und Alarmsystem (ZG) wird im Wesentlichen auch vom Bund aus zweckgebundenen Mitteln des Katastrophenschutzfonds gespeist. Weiters werden hier seit dem Rechnungsjahr 2003 die Beiträge der Gemeinden für die Erstalarmierung der Feuerwehren zweckgebunden bereitgestellt (siehe hierzu auch die Ausführungen im Punkt 4.2.2.3, Finanzierung der personellen Besetzung der NÖ Landeswarnzentrale).

Die übrigen angeführten Teilabschnitte werden aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ gedeckt.

Es ist ergänzend anzumerken, dass es sich bei den angeführten Teilabschnitten nur um jene handelt, die klar dem Bereich ZLV zuzuordnen sind. Da es sich dabei jedoch wie im gegenständlichen Bericht aufgezeigt (siehe dazu vor allem den Punkt 5, Zuständigkeiten im Bereich der Zivilen Landesverteidigung) um eine weit verzweigte Materie handelt, kommen auch bei anderen Verrechnungspositionen entsprechende Ausgaben zur Verrechnung.

St. Pölten, im Mai 2005

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber